



Landgericht Hamburg

URTEIL

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:
324 O 598/01

Verkündet am:
26.4.2002

In der Sache

[REDACTED] JAe
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

[REDACTED]
[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24
auf die mündliche Verhandlung vom 14.12.2001
durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]
den Richter am Landgericht [REDACTED]
den Richter am Landgericht [REDACTED]

für Recht:

I.

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes – und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft – oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,-, Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre),

zu unterlassen,

1. zu verbreiten:

„Kuno [REDACTED] ... geriet wegen ‚dreister Spesenritte‘ in die Schlagzeilen.“

2. durch die Berichterstattung

„Kuno [REDACTED] ... geriet wegen ‚dreister Spesenritte‘ in die Schlagzeilen.

Winn mußte gehen“

den Eindruck zu erwecken, überhöhte bzw. unrichtige Spesen-Abrechnungen seien der Grund dafür gewesen, daß der Kläger nicht im Amt (als Vorsitzender von [REDACTED] Deutschland) geblieben sei.

II.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

III.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 15.000,- vorläufig vollstreckbar;

und beschließt:

Der Streitwert wird auf € 12.500,- festgesetzt.

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagte wegen Äußerungen in einem über das Internet verbreiteten Artikel aus der Zeitschrift "██████" auf Unterlassung in Anspruch.

Der Kläger war bis 1995 Vorsitzender des Vereins „██████ Deutschland e.V.“. Die Beklagte hält verschiedene Angebote im Internet bereit, so bietet sie unter der Domain „www.██████.de“ den Nutzern u.a. den Zugriff auf elektronisch archivierte Artikel an; hierbei handelt es sich um die Volltexte sämtlicher Artikel, die seit dem 18.1.1993 in der von der „██████ Magazin GmbH“ verlegten Zeitschrift "██████" veröffentlicht worden waren. Dieses auf den Unterseiten „██████ Archiv“ vorhandene Angebot war bis Ende des Jahres 2000 kostenpflichtig, ab Januar 2001 stellte die Beklagte diese Inhalte den Nutzern frei zugänglich und kostenlos zur Verfügung.

Wegen eines in der Zeitschrift „██████“ im Jahre 1996 veröffentlichten Artikels mit der Überschrift „*Alles verdorben*“, der sich u.a. mit dem Kläger befaßt hatte, hatte der Kläger am 14.8.1996 bei der Kammer eine einstweilige Verfügung auf Unterlassung der auch im vorliegenden Verfahren streitgegenständlichen Äußerungen gegen die "██████ Magazin GmbH" erwirkt (Az.: 324 O 414/96); die "██████ Magazin GmbH" hatte seinerzeit die einstweilige Verfügung als endgültige Regelung anerkannt.

Jenen Artikel hatte die Beklagte in ihr Internet-Angebot aufgenommen. Streitig ist, ob der Artikel seitdem durchgängig mit den hier angegriffenen Äußerungen abrufbar war. Jedenfalls aber war der Volltext im Sommer 2001 direkt vom Server der Beklagten abrufbar (vgl. Anl. K 6).

Der Kläger trägt vor, daß es sich bei den angegriffenen Äußerungen um unwahre Tatsachenbehauptungen handele, die seinem Ansehen unverdientermaßen schwersten Schaden zufügten. Jeder Leser des Artikels gewinne den Eindruck, daß er – der Kläger – bestehende Spielräume bei der Spesenabrechnung weitgehend ausgeschöpft oder sogar überschritten habe und daß dies kausal sowohl dafür geworden sei, daß er in die Schlagzeilen geraten sei, als auch dafür, daß er als Vorsitzender von „██████ Deutschland e.V.“ abgewählt worden sei. Es gebe aber tatsächlich keinen Zusammenhang zwischen seiner Abberufung als Vereinsvorsitzender und Spesenabrechnungen. Die Beklagte habe sich über die Bereitstellung im Internet die streit-

gegenständlichen Behauptungen zu eigen gemacht; da sich die Beklagte von den Behauptungen nicht distanziert habe, habe sie diese auch verbreitet. Für die Haftung der Beklagten sei es unerheblich, daß die Äußerungen zuvor bereits von der "██████████ Magazin GmbH" veröffentlicht worden seien; es handele sich hier um zwei voneinander völlig unabhängige Gesellschaften, die beide jeweils eigenverantwortliche Entscheidungen trafen, welche Artikel sie in ihr Angebot aufnahmen. Der Persönlichkeitsschutz schütze auch vor längerfristigen Diffamierungen, die allgemeinen Unterlassungsansprüche gälten auch für private Archive.

Der Kläger beantragt,

die Beklagten zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes – und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft – oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens DM 500.000,-, Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre),

zu unterlassen,

1. die folgende Behauptung zu verbreiten:
„Kuno ██████████ ... geriet wegen ‚dreister Spesenritte‘ in die Schlagzeilen.“
2. durch die Berichterstattung
„Kuno ██████████ ... geriet wegen ‚dreister Spesenritte‘ in die Schlagzeilen. Winn mußte gehen“
den Eindruck zu erwecken, überhöhte bzw. unrichtige Spesen-Abrechnungen seien der Grund dafür gewesen, daß er - der Kläger (die Bezeichnung als Antragsteller erfolgte offensichtlich irrtümlich) - nicht im Amt (als Vorsitzender von ██████████ Deutschland) geblieben sei.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, daß es unrichtig sei, daß der Artikel mehrere Jahre lang im Internet für jeden auffindbar gewesen sei, der unter dem Namen des Klägers recherchiert habe. Tatsächlich sei sogar davon auszugehen, daß der inkriminierte Artikel in dem bis zum 31.12.2000 kostenpflichtigen Archiv überhaupt nicht zugänglich gewesen sei. Es habe nämlich seinerzeit dem üblichen Prozedere entsprochen, daß Artikel, deren Verbreitung der "██████ Magazin GmbH" verboten worden seien, auch im Online-Archiv gesperrt worden seien. Offensichtlich sei es aber bei der Umstellung des Online-Archivs auf ein allgemein frei zugängliches Archiv aufgrund eines technischen Fehlers dazu gekommen, daß ursprünglich gesperrte Artikel nunmehr wieder zugänglich geworden seien. Daß dies auch hier der Fall gewesen sei, lasse sich zwar technisch nicht mehr mit letzter Sicherheit nachvollziehen, dafür, daß der Artikel tatsächlich gesperrt gewesen sei, spreche aber auch, daß der Kläger während mehrerer Jahre offenbar keinen Anlaß zu Beanstandungen gesehen habe. Sie selbst hafte nicht als „Behauptender“, da die fragliche Behauptung nicht von ihr aufgestellt worden sei, sondern einzig und allein dem Nachrichtenmagazin „██████“ entstamme; die "██████ Magazin GmbH" und sie – die Beklagte - seien aber zwei voneinander völlig unabhängige Gesellschaften mit jeweils eigenständiger Redaktion und Geschäftsführung. Sie sei auch nicht als „intellektueller Verbreiter“ haftbar, weil sie im Hinblick auf den Inhalt des Online-Archiv von „██████“ keinerlei publizistische Tätigkeit entfalte; ihre Tätigkeit erschöpfe sich vielmehr im Sammeln und Zugänglichmachen der entsprechenden Inhalte, so daß es auf ihrer Seite an einer „gedanklichen Beziehung“ zu diesen Inhalten fehle. Sie könne aber auch nicht als „technische Verbreiterin“ in Anspruch genommen werden, da es ihr nicht in erster Linie darum gehe, eine Äußerung zu verbreiten, sondern darum, Vergangenes wahrheitsgetreu für die Allgemeinheit zu dokumentieren. Zeitgeschichtliche und wissenschaftliche Interessen verlangten, daß auch in einem von Privatpersonen geführten Archiv lückenlos dokumentiert werden könne, was einmal veröffentlicht worden sei. Lediglich hilfsweise werde bestritten, daß es sich hier um unrichtige Tatsachenbehauptungen handele; der Eindruck, der Kläger habe unkorrekt abgerechnet und deshalb seinen Vorsitzenden-Posten räumen müssen, werde auch nicht erweckt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte gemäß §§ 823, 1004 BGB (analog) i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG ein Unterlassungsanspruch wegen der angegriffenen Äußerungen zu, denn diese verletzen den Kläger bei bestehender Wiederholungsgefahr in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht

1. Bei der mit Ziffer 1 des Tenors untersagten Äußerung handelt es sich um eine gemischte Äußerung mit einem Tatsachen- und einem Meinungsanteil, hinsichtlich deren Tatsachenanteil zumindest prozessual davon auszugehen ist, daß dieser unzutreffend ist, und hinsichtlich deren Meinungsanteil es an jeglichen Anknüpfungstat-sachen fehlt.

a. Eine Tatsachenbehauptung liegt vor, wenn der Gehalt der Äußerung entsprechend dem Verständnis des Durchschnittslesers der objektiven Klärung zugänglich ist, weil er als etwas Geschehenes grundsätzlich dem Beweis offen steht, und nicht – wie bei einer von Elementen des Dafürhaltens und Meinens geprägten Meinungsäußerung – einen Vorgang oder Zustand an einem vom Kritiker gewählten Maßstab mißt (vgl. Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 4. Aufl., Rz. 4.40ff; Soehring, Presserecht, 3. Aufl., Rz. 14.8). Eine Meinungsäußerung dagegen liegt vor, wenn eine Äußerung nicht dem Beweise zugänglich ist, sich insbesondere nicht mit dem Kriterium „wahr oder unwahr“ messen läßt, sondern vom Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet ist, also einen Vorgang oder Zustand an einem vom Kritiker gewählten Maßstab mißt (vgl. BVerfG NJW 1983, 1415; Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 4. Aufl., Rz. 4.44). Die Äußerung, daß der Kläger wegen „dreister Spesenritte“ in die Schlagzeilen geraten sei, erweist sich nach diesem Maßstab als gemischte Äußerung, der sowohl tatsächliche wie bewertende Aussagen innewohnen. Denn die angegriffene Äußerung enthält zwei – mehr oder weniger – gleichgewichtig nebeneinander stehende Bestandteile: Zum einen wird dem Kläger nachgesagt, daß er „dreiste Spesenritte“ vorgenommen habe, zum anderen wird berichtet, daß er deswegen „in die Schlagzeilen geraten“ sei. Ob ein Verhalten als „dreister Spesenritt“ bezeichnet werden kann, hängt aber ganz über-

wiegend von eigenen Bewertungen ab; so wird der eine schon betragsmäßig hohe Spesenabrechnungen so bezeichnen wollen, der andere hingegen wird diese Bezeichnung erst dann wählen, wenn Spesenabrechnungen Positionen enthalten, die ihm zweifelhaft erscheinen, während wieder andere eine solche Bewertung erst dann für einschlägig halten mögen, wenn der Tatbestand des Betruges erfüllt ist. Ob andererseits der Kläger wegen irgendwelcher Vorwürfe im Zusammenhang mit Spesen Gegenstand von (kritischer) Berichterstattung gewesen ist, ob er also deswegen „in die Schlagzeilen geraten“ ist, ist wiederum sehr wohl dem Beweise zugänglich, stellt also einen Tatsachenanteil der angegriffenen Äußerung dar.

b. Soweit es sich bei dieser Äußerung um eine Meinungsäußerung handelt, genießt diese als Werturteil grundsätzlich den Schutz der Meinungsfreiheit aus Art.5 Abs.1, Satz 1 GG. Die Meinungsfreiheit tritt aber im Rahmen der erforderlichen Abwägung regelmäßig hinter den grundrechtlich geschützten Achtungsanspruch des einzelnen zurück, wenn es sich bei der fraglichen Äußerung um Schmähkritik handelt. Eine Schmähkritik liegt dann vor, wenn in einer herabsetzenden Äußerung nicht die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht, wenn also die Kritik auch aus Sicht des Kritikers keine vertretbare Grundlage mehr haben kann, sondern auf eine vorsätzliche Ehrkränkung abzielt (vgl. Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 4.Aufl., Rz.5.83ff; Soehring, Presse-recht, 3.Aufl., Rz.20.9). Ein maßgebliches Indiz dafür, daß eine Meinungsäußerung eine unzulässige Schmähkritik darstellt, ist das Fehlen jeglicher tatsächlicher Anknüpfungspunkte für die geäußerte Meinung. Dies ist hier hinsichtlich der Aussage, daß der Kläger „dreiste Spesenritte“ vorgenommen habe, der Fall, zumindest ist prozessual hiervon auszugehen.




Die Beklagten trifft für die Nennung hinreichender tatsächlicher Anknüpfungstata-sachen die Darlegungslast, denn daß der Vorwurf, „dreiste Spesenritte“ begangen zu haben, geeignet ist, das Ansehen des so Beschriebenen in der Öffentlichkeit herab-zusetzen, liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Begründung. Die Beklagte hat indes *keinerlei* tatsächliche Vorkommnisse vorgetragen, die man selbst bei wei-terster Betrachtung mit einer derart abqualifizierenden Bewertung versehen könnte: Die Beklagte schildert vielmehr keinen einzigen konkreten Vorfall, der eine solche

Bewertung tragen könnte. Mangels jeglicher Anknüpfungstatsachen griff daher diese Äußerung in rechtswidriger Weise in das Persönlichkeitsrecht des Klägers ein.

c. Hinsichtlich des Tatsachenanteils der mit Ziffer 1 des Verbotes untersagten Äußerung - der Kläger sei wegen (nicht näher spezifizierter) Vorwürfe im Zusammenhang mit Spesen Gegenstand von Berichterstattung gewesen – ist prozessual davon auszugehen, daß diese Behauptung unrichtig ist. Die Darlegungs- und Beweislast für die Richtigkeit dieser angegriffenen Behauptung trifft die Beklagte. Entgegen der im Zivilprozeß grundsätzlich geltenden Regel, daß derjenige, der einen Anspruch geltend macht, dessen tatbestandliche Voraussetzungen zu beweisen hat, muß nach der ins Zivilrecht transformierten Beweislastregel des § 186 StGB derjenige, der Behauptungen aufstellt oder verbreitet, die geeignet sind, den Betroffenen in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder sonstwie seinen sozialen Geltungsanspruch zu beeinträchtigen, im Streitfalle ihre Richtigkeit beweisen (Soehring, Presserecht, 3.Aufl., Rz.30.24). Die Beweislastregel des § 186 StGB ist im vorliegenden Fall entsprechend anzuwenden, denn die Behauptung, daß der Kläger sich in Presseveröffentlichungen Kritik wegen – irgendwelcher – Spesenabrechnungen ausgesetzt gesehen habe, ist geeignet, dem Leser die *Berechtigung* derartiger Vorwürfe zumindest etwas wahrscheinlicher und deren *Gewicht* als zumindest etwas größer erscheinen zu lassen: Wer sogar zum Gegenstand kritischer Berichterstattung geworden ist, wird getreu dem Motto „*kein Rauch ohne Feuer*“ zumindest *eher* als „schuldig“ angesehen, als der, dem ohne einen derartigen Zusatz schlicht „dreiste Spesenritte“ vorgeworfen werden. Und wenn sich schon die Presse damit beschäftigt hat, kann es nach Sicht des Lesers kaum um Bagatellvorwürfe gegangen sein. Diese Tatsachenbehauptung ist daher geeignet, das Ansehen des Klägers über den reinen Vorwurf „dreister Spesenritte“ hinaus in der Öffentlichkeit weiter herabzuwürdigen.

Schon der sie demnach treffenden Darlegungslast hat die Beklagte indes nicht genügt. Daß es auch nur einen *einzig*en Pressebericht gegeben habe, der sich mit Spesenabrechnungen des Klägers beschäftige, hat die Beklagte nicht behauptet; das pauschale Bestreiten, daß es sich um unrichtige Tatsachenbehauptungen handele, stellt keinen Sachvortrag dar. Demnach ist zumindest für das vorliegende Verfahren davon auszugehen, daß es die Behauptung, daß der Kläger – wegen „dreister Spesenritte“ – in die Schlagzeilen geraten sei, unwahr ist.

2. Bei der mit Ziffer 2 des Tenors untersagten Äußerung handelt es sich um eine (verdeckte) Tatsachenbehauptung, die ebenfalls als prozessual unwahr anzusehen ist.

a. Zwar findet sich die Behauptung, daß der Kläger wegen überhöhter bzw. unrichtiger Spesenabrechnungen nicht im Amt als Vorsitzender des Vereins „ Deutschland e.V.“ geblieben sei, nicht ausdrücklich im angegriffenen Artikel. Aber eine Tatsachenbehauptung kann auch dadurch verdeckt aufgestellt werden, daß die Kombination geschilderter Sachverhalte eine - zwischen den Zeilen - stehende weitere Behauptung ergibt. Allerdings ist bei der Annahme verdeckter Behauptungen wegen der Bedeutung der grundgesetzlich geschützten Kritikfreiheit Zurückhaltung geboten, so daß eine verdeckte Behauptung nur dann zu bejahen ist, wenn der Äußernde durch das Zusammenfügen mehrerer Behauptungen eine zusätzliche Sachaussage macht, bzw. sie dem Leser als unabweisbare Schlußfolgerung nahelegt; nicht ausreichend ist es dagegen, wenn die Zusammenfügung mehrerer Behauptungen dem Leser lediglich die *Möglichkeit* einräumt, seine eigenen Schlüsse zu ziehen (vgl. Soehring, Presserecht, 3.Aufl., Rz.16.44b mwN). Für den Leser entsteht hier durch die angegriffene Berichterstattung aber zwingend eben der angegriffene Eindruck. Denn auf die Mitteilung, daß der Kläger wegen „dreister Spesenritte“ in die Schlagzeilen geraten sei, folgt im streitgegenständlichen Artikel unmittelbar der Satz „ mußte gehen“. Für den Leser folgt damit unabweisbar, daß zwischen den in diesen beiden Sätzen mitgeteilten Sachverhalten nicht nur eine zeitliche Korrelation bestanden habe, sondern auch eine kausale. Weitere mögliche Gründe für das „Gehenmüssen“ des Klägers werden dem Leser nicht mitgeteilt. Die angegriffene Aussage findet sich zudem unter dem Untertitel „Männer mit Schlagzeilen“ in einer als „Skandalchronik“ dreier Vorsitzender von „ Deutschland e.V.“ aufgemachten Auflistung, so daß die Mitteilung, daß der Kläger habe gehen müssen, in diesem Zusammenhang auch keine „Meldung“ wäre, wenn der Grund hierfür irgendetwas ganz anderes gewesen wäre.

b. Zumindest prozessual ist indes davon auszugehen, daß die verdeckte Behauptung unwahr ist, daß der Kläger wegen (irgendwelcher) Vorwürfe im Zusammenhang mit Spesenabrechnungen sein Vorsitzendenamt verloren habe. Auch insoweit trifft die Beklagte nach der in das Zivilrecht transformierten Beweislastregel des § 186 StGB

die Darlegungs- und Beweislast für die Richtigkeit einer solchen Behauptung. Denn durch diese Behauptung erhält der Vorwurf, daß der Kläger „dreiste Spesenritte“ begangen habe, erhebliches zusätzliches Gewicht: Für den Leser erscheinen damit die „Spesenritte“ als nochmals deutlich gravierender, nämlich derart, daß der Kläger deswegen sein Amt verloren habe. Auch insoweit hat die Beklagte schon der sie treffenden Darlegungslast nicht genügt. Daß der Kläger tatsächlich sein Amt wegen derartiger Vorwürfe verloren habe, behauptet auch die Beklagte nicht; den dezidierten Darlegungen des Klägers, wie es tatsächlich zu seiner Abwahl gekommen sei, ist sie nicht entgegen getreten. Prozessual ist demnach davon auszugehen, daß die (verdeckte) Behauptung, daß der Kläger wegen überhöhter bzw. unrichtiger Spesenabrechnungen nicht im Amt als Vorsitzender des Vereins „[REDACTED] Deutschland e.V.“ geblieben sei, unwahr ist.

3. Dahinstehen kann, ob sich die Beklagte – den Tatsachenanteil – der angegriffenen Äußerungen dergestalt zu eigen gemacht hat, daß diese als eigene Behauptung der Beklagten anzusehen wären; trotz des etwas irreführenden Wortlautes des Klagantrags zu Ziff.1 hat der Kläger auch etwa nicht das Verbot einer Behauptung beantragt. Die Beklagte haftet aber als Verbreiterin für die angegriffenen Äußerungen.

a. Unstreitig war der fragliche Artikel inklusive der angegriffenen Passage im Sommer 2001 über den Server der Beklagten auf den Internet-Seiten „www.[REDACTED].de“ abrufbar. Ebenso unstreitig ist der gesamte Inhalt dieser Internet-Seiten von der Beklagten eingestellt worden. Gemäß § 5 Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV) bzw. § 5 Teledienstegesetz (TDG) – die durchaus problematische Grenzziehung zwischen den Anwendungsbereichen dieser beiden Gesetze kann hier dahinstehen, da der Regelungsgehalt insoweit identisch ist - haftet die Beklagte demnach als „Content-Provider“ uneingeschränkt nach den allgemeinen Gesetzen, denn das von der Beklagten bereitgehaltene Angebot stellt ein Angebot zur Nutzung *eigener Inhalte* durch Dritte im Sinne der genannten Vorschriften dar. Hierbei spielt es keine Rolle, daß die Inhalte, die sich auf den Unterseiten „[REDACTED] Archiv“ finden, zuvor in der Zeitschrift „[REDACTED]“ veröffentlicht und der Beklagten von der „[REDACTED] Magazin GmbH“ geliefert worden sein mögen. Wie der Aufbau der §§ 5 MDStV / 5 TDG zeigt, die von den „Content-Providern“ lediglich „Host- bzw. Serviceprovider“ (die dem Kunden auf ihrem Server Speicherplatz zur Verfügung stellen), „Access-Provider“ (die lediglich Zu-

gangsvermittler sind) und „Proxy-Server“ (die der Zwischenspeicherung dienen) abgrenzen, sind „eigene Inhalte“ im Sinne dieser Vorschriften alle solche Inhalte, die auf dem eigenen Server vom Provider eingestellt worden sind und deren Nutzung Dritten angeboten wird (vgl. Soehring, Presserecht, 3. Aufl, Rz. 28.16ff). *Woher* diese Inhalte stammen und ob der „Content-Provider“ hierbei eine inhaltliche Kontrolle oder Bearbeitung vornimmt, spielt für eine uneingeschränkte Haftung – nach den allgemeinen Vorschriften - keine Rolle.

b. Entgegen der Ansicht der Beklagten haftet sie hier nach den allgemeinen Gesetzen aber als Verbreiterin für den rechtswidrigen Inhalt des von ihr zugänglich gemachten Artikels.

aa. Hierbei sei dahingestellt, ob die Beklagte als „intellektuelle Verbreiterin“ in Anspruch genommen werden kann, die zu den verbreiteten Äußerungen eine eigene gedankliche Beziehung hat (vgl. zum Begriff Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 4.Aufl., Rz.4.95). Allerdings könnte die Tatsache, daß die Beklagte selbst Wert auf die Feststellung gelegt hat, daß sie eine von der „[REDACTED] Magazin GmbH“ redaktionell, personell und auch räumlich getrennte, eigenständige juristische Person sei, dafür sprechen, daß sie sich einer Haftung als „intellektuelle Verbreiterin“ nicht dadurch entziehen kann, daß sie andererseits betont, daß sie im Hinblick auf den Inhalt des Online-Archivs der Zeitschrift „[REDACTED]“ keinerlei publizistische Tätigkeit entfalte.

bb. Dies kann aber letztlich dahinstehen, denn jedenfalls haftet die Beklagte als „technische Verbreiterin“, da sie die fraglichen Äußerungen nach ihrem eigenen Vortrag zumindest ohne eine gedankliche Beziehung zu diesen – insoweit vergleichbar einem Grossisten, Buchhändler etc. – verbreitet hat (vgl. zum Begriff des „technischen Verbreiters“: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 4.Aufl., Rz.4.96; BGH NJW 1976, 799, 800 - Alleinimporteur), indem sie diese im Internet für Dritte zugänglich gemacht hat. Da als Störer unabhängig vom Verschulden jeder anzusehen ist, der die Störung herbeigeführt hat oder dessen Verhalten eine Beeinträchtigung befürchten läßt, wobei unabhängig von Art und Umfang des eigenen Tatbeitrags alleine die willentliche und adäquat kausale Herbeiführung der rechtswidrigen Beeinträchtigung ausreicht (BGH GRUR 1957, 352, 353; AfP 1994, 136, 137 -

Störerhaftung), haften etwa Drucker oder eingeschaltete Vertriebsunternehmen als Verbreiter grundsätzlich ebenso wie der Behauptende auf Unterlassung (vgl. Löffler / Ricker, Handbuch des Presserechts, 4.Aufl., Kap.41, Rz.21). Der Betroffene muß die Möglichkeit haben, auch solche Veröffentlichungen mit unzulässigem Inhalt anzuhalten, hinsichtlich derer Autor und Verleger sich darauf berufen können, sie seien ihrer Einflußnahme entzogen (vgl. Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 4.Aufl., Rz.10.199; BGH NJW 1976, 799, 800 – Alleinimporteur); Voraussetzung eines Unterlassungsanspruchs ist dann nur, daß der Verbreiter einer rechtswidrigen Äußerung die tatsächliche Möglichkeit hat, diese zu wiederholen (vgl. etwa BGH GRUR 1991, 769, 770 – Honoraranfragen); Unterlassungsansprüche etwa gegen die Telekom wegen Äußerungen, die über ihr Kabelnetz verbreitet wurden, scheiden deshalb mangels Wiederholungsgefahr regelmäßig aus.

cc. Nach diesen Grundsätzen haftet die Beklagte hier auf Unterlassung: Dadurch, daß sie den angegriffenen Artikel im Internet zur Nutzung bereitgestellt hat, hat sie nicht nur einen, sondern sogar den maßgeblichen Beitrag dazu geleistet, daß die unzulässigen Äußerungen über dieses Medium für Nutzer weltweit abrufbar sind; daß diese Bereitstellung im Internet auch willentlich erfolgte und daß es eine adäquat kausale Folge dieser Handlung ist, wenn der Beitrag dann auch tatsächlich gelesen wird, liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Begründung .

dd. Dem gegenüber vermag das Argument der Beklagten im Ergebnis nicht durchzugreifen, daß sie schon deswegen nicht als Verbreiterin haften könne, weil es ihr in erster Linie darum gehe, Vergangenes wahrheitsgetreu für die Allgemeinheit zu dokumentieren, zeitgeschichtliche und wissenschaftliche Interessen aber verlangten, daß lückenlos dokumentiert werde, was einmal veröffentlicht worden sei. Allerdings werden die von der Beklagten angeführten Argumente in jedem Einzelfall im Rahmen einer Abwägung der konkreten widerstreitenden Interessen – Schutz des Persönlichkeitsrechts, Informations- und Veröffentlichungsfreiheit, Freiheit der Wissenschaften, gegebenenfalls auch Freiheit der Kunst (Literatur) – zu beachten sein. Hierbei spielt das Maß der Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts ebenso eine Rolle, wie die Bedeutung der angegriffenen Äußerung für den öffentlichen Meinungsbildungsprozeß und den Forschungsbetrieb. Einen unbedingt und in jedem Fall vorrangigen Anspruch auf unveränderte Bewahrung einmal erfolgter Veröffentlichungen in privaten

Archiven (im Sinne von allgemein zugänglichen, privat betriebenen Archiven) kann es hierbei ebensowenig geben wie einen generellen Anspruch auf „Bereinigung“ eines jeden Archivs von jeglicher unzulässigen Äußerung. Im vorliegenden Fall jedoch überwiegen die Interessen des Klägers die entgegenstehenden Interessen der Beklagten:

Wie ausgeführt, ist zumindest prozessual davon auszugehen, daß die angegriffenen Äußerungen unzutreffend sind; auf die grundgesetzlich geschützte Pressefreiheit kann sich die Beklagte demnach schon deshalb nicht berufen, weil unwahre Äußerungen für den öffentlichen Meinungsbildungsprozeß keine schützenswerte Bedeutung haben können. Auch sind die angegriffenen Vorwürfe von einigem Gewicht, denn dem Kläger wird hiermit nachgesagt, ein Ehrenamt in jedenfalls nicht geringem Maße zum eigenen wirtschaftlichen Vorteil ausgenutzt zu haben.

Demgegenüber kommt dem von der Beklagten angeführten Belang, einmal Veröffentlichtes als Teil der Vergangenheit wahrheitsgetreu und lückenlos für die Allgemeinheit zu dokumentieren, nicht das entscheidende Gewicht zu: Nach Ansicht von Wenzel, die – soweit ersichtlich – unbestritten geblieben ist, unterliegen selbst Bibliotheken der Verbreiterhaftung und Bücher mit unzulässigen Inhalten dürfen nicht ausgeliehen werden (vgl. Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 4.Aufl., Rz.10.201; ders., Haftung des Bibliothekars als Verbreiter, NJW 1973,603f; zustimmend Steffen in: Löffler, Presserecht, 4.Aufl., § 6 LPG Rz.281). Dem dürfte grundsätzlich zuzustimmen sein, denn in derartigen Büchern enthaltene Unwahrheiten können so noch nach Jahrzehnten aktualisiert werden und besonders gravierende Beeinträchtigungen zur Folge haben, wenn der Entleiher des Buch für publizistische Zwecke benutzt; da der Wahrheitsgehalt nach Ablauf längerer Zeit oft kaum noch zu ermitteln ist, besteht die Gefahr, daß die unwahren Behauptungen in andere Darstellungen übernommen werden und dann um so sicherer für richtig gehalten werden. Es kann indes dahinstehen, ob dies generell für Bibliotheken zu gelten hat, denn jedenfalls im vorliegenden Fall einer Veröffentlichung in einem Online-Archiv überwiegen die Interessen des Betroffenen an einer Untersagung der Verbreitung. Allerdings ist der Beklagten einzuräumen, daß zeitgeschichtliche und wissenschaftliche Interessen in der Tat dafür sprechen können, daß auch rechtswidrige Publikationen im Einzelfall zugänglich sind und bleiben; die Dokumentationsfunktion auch von

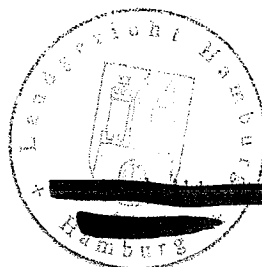
privaten Archiven hat insoweit ihre eigene Berechtigung. Hierbei ist aber ausschlaggebend, daß zwischen Bibliotheken und herkömmlichen Archiven einerseits und Online-Archiven andererseits ein entscheidender Unterschied besteht; eine Verbreitung von unwahren, ehrenrührigen Äußerungen über ein Online-Archiv greift nach dessen Natur in erheblich gewichtigerer Weise in die Rechte des Betroffenen ein. Bei herkömmlichen, auf Druckerzeugnissen aufgebauten Archiven (wie auch bei Bibliotheken) hat der Betreiber die Kontrolle darüber, wem die fraglichen Veröffentlichungen zur Verfügung gestellt werden. So kann darauf geachtet werden, daß verbotene Aussagen *nur* zu Forschungs-, sonstigen wissenschaftlichen oder anderen übergeordneten Zwecken ausgehändigt werden, und hierbei zB bestehende Unterlassungstitel oder Unterlassungserklärungen mit ausgehändigt werden (vgl. zum Bestehen entsprechender Verpflichtungen: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildbeurteilung, 4. Aufl., Rz.10.203). Grundsätzlich anders aber ist die Sachlage bei Online-Archiven. Jedermann kann jederzeit von jedem Internet-Zugang und vor allem unkontrolliert vom Betreiber des Archivs Zugriff auf dessen Inhalt nehmen. Hinzu kommt, daß allen Veröffentlichungen im Internet – anders als bei Druckerzeugnissen – grundsätzlich eine gleichrangige Reichweite und Aktualität zukommt. Wenn jede jemals veröffentlichte Zeile einer Zeitung zu jedem beliebigen Zeitpunkt weltweit abrufbar ist, dann haben diese für den Nutzer prinzipiell – jenseits der Tagesaktualität – dasselbe „Gewicht“. Dies führt dazu, daß unzulässige Äußerungen aus früheren Publikationen bei einer Archivierung im Internet einen ganz anderen Stellenwert und eine deutlich erhöhte Brisanz gegenüber Publikationen behalten, die in herkömmlichen Archiven „verschwinden“. Diese Argumente müssen dazu führen, daß jedenfalls Betreiber von Online-Archiven - im Vergleich zu Bibliotheken und herkömmlichen Archiven *erst recht* – grundsätzlich auf Unterlassung der Verbreitung unwahrer ehrenrühriger Äußerungen in Anspruch genommen werden können. Die Beklagte hat keine Aspekte vorgetragen, die hier zu einem anderen Ergebnis führen könnten; namentlich ist weder ersichtlich noch dargelegt, daß es gewichtige Gründe gebe, gerade die vorliegenden Äußerungen trotz ihres rechtswidrigen Charakters öffentlich zugänglich halten zu müssen (etwa weil schon der Tatsache eines Verbotes zB wegen der Person des Betroffenen ein eigenes zeitgeschichtliches Gewicht zukomme).

Die Kammer verkennt nicht, daß eine Archivierung von Veröffentlichungen im Internet mit erheblich geringerem Aufwand möglich ist, als in herkömmlichen Archiven und Bibliotheken, und daß dem Nutzer der Zugriff wesentlich erleichtert wird. Die bloße Bequemlichkeit bei der Handhabung und Kostengründe können allerdings kein ausreichendes Argument sein, eine nicht unerhebliche Persönlichkeitsrechtsverletzung in gravierender Intensität zu perpetuieren. Wirtschaftlichkeit ist nicht das Maß aller Dinge. Neu entwickelte technische Möglichkeiten dürfen nicht dazu führen, daß Persönlichkeitsrechte nur noch in geringerem Umfang gewährleistet werden. Wer sich als Anbieter – ja auch zu Zwecken der Gewinnerzielung – derartiger neuer technischer Möglichkeiten bedienen will, muß eben in Kauf nehmen, daß ein Teil der Erleichterungen, die die technischen Neuerungen ermöglichen, dadurch eingeschränkt wird, daß auf die Rechte Dritter Rücksicht genommen werden muß.

4. Die für eine ordnungsmittelbewehrte Untersagung erforderliche Wiederholungsgefahr folgt aus der rechtswidrigen Erstveröffentlichung.
5. Abschließend sei angemerkt, daß grundsätzlich *auch* ein Verstoß der „[REDACTED] Magazin GmbH“ gegen eine gegen diese ergangene Unterlassungsverfügung gleichen Inhalts vorliegen *kann*, wenn über die Internet-Seiten der Beklagten eine untersagte Äußerung abrufbar ist. Dies hängt in erster Linie davon ab, ob eine *schuldhafte* Zuwiderhandlung der „[REDACTED]s Magazin GmbH“ gegen ein sie treffendes von der Verbotsverfügung umfaßtes Handlungsgebot nach Zustellung der einstweiligen Verfügung vorliegt, was namentlich dann nicht dargelegt sein dürfte, wenn zunächst eine vollständige Löschung der untersagten Inhalte im Internet erfolgt war, diese aber später aus letztlich nicht nachvollziehbaren Gründen „wieder aufgetaucht“ sind.

II.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs.1, 709 Satz 1 ZPO.





Landgericht Hamburg

URTEIL

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:
324 O 598/01

Verkündet am:
26.4.2002

In der Sache

[REDACTED] JAe
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24
auf die mündliche Verhandlung vom 14.12.2001
durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]
den Richter am Landgericht [REDACTED]
den Richter am Landgericht [REDACTED]

für Recht:

I.

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes – und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft – oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,-, Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre),

zu unterlassen,

1. zu verbreiten:

„Kuno [REDACTED] ... geriet wegen ‚dreister Spesenritte‘ in die Schlagzeilen.“

2. durch die Berichterstattung

„Kuno [REDACTED] ... geriet wegen ‚dreister Spesenritte‘ in die Schlagzeilen.

Winn mußte gehen“

den Eindruck zu erwecken, überhöhte bzw. unrichtige Spesen-Abrechnungen seien der Grund dafür gewesen, daß der Kläger nicht im Amt (als Vorsitzender von [REDACTED] Deutschland) geblieben sei.

II.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

III.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 15.000,- vorläufig vollstreckbar;

und beschließt:

Der Streitwert wird auf € 12.500,- festgesetzt.

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagte wegen Äußerungen in einem über das Internet verbreiteten Artikel aus der Zeitschrift "██████" auf Unterlassung in Anspruch.

Der Kläger war bis 1995 Vorsitzender des Vereins „██████ Deutschland e.V.“. Die Beklagte hält verschiedene Angebote im Internet bereit, so bietet sie unter der Domain „www.██████.de“ den Nutzern u.a. den Zugriff auf elektronisch archivierte Artikel an; hierbei handelt es sich um die Volltexte sämtlicher Artikel, die seit dem 18.1.1993 in der von der „██████ Magazin GmbH“ verlegten Zeitschrift "██████" veröffentlicht worden waren. Dieses auf den Unterseiten „██████ Archiv“ vorhandene Angebot war bis Ende des Jahres 2000 kostenpflichtig, ab Januar 2001 stellte die Beklagte diese Inhalte den Nutzern frei zugänglich und kostenlos zur Verfügung.

Wegen eines in der Zeitschrift „██████“ im Jahre 1996 veröffentlichten Artikels mit der Überschrift „*Alles verdorben*“, der sich u.a. mit dem Kläger befaßt hatte, hatte der Kläger am 14.8.1996 bei der Kammer eine einstweilige Verfügung auf Unterlassung der auch im vorliegenden Verfahren streitgegenständlichen Äußerungen gegen die "██████ Magazin GmbH" erwirkt (Az.: 324 O 414/96); die "██████ Magazin GmbH" hatte seinerzeit die einstweilige Verfügung als endgültige Regelung anerkannt.

Jenen Artikel hatte die Beklagte in ihr Internet-Angebot aufgenommen. Streitig ist, ob der Artikel seitdem durchgängig mit den hier angegriffenen Äußerungen abrufbar war. Jedenfalls aber war der Volltext im Sommer 2001 direkt vom Server der Beklagten abrufbar (vgl. Anl. K 6).

Der Kläger trägt vor, daß es sich bei den angegriffenen Äußerungen um unwahre Tatsachenbehauptungen handele, die seinem Ansehen unverdientermaßen schwersten Schaden zufügten. Jeder Leser des Artikels gewinne den Eindruck, daß er – der Kläger – bestehende Spielräume bei der Spesenabrechnung weitgehend ausgeschöpft oder sogar überschritten habe und daß dies kausal sowohl dafür geworden sei, daß er in die Schlagzeilen geraten sei, als auch dafür, daß er als Vorsitzender von „██████ Deutschland e.V.“ abgewählt worden sei. Es gebe aber tatsächlich keinen Zusammenhang zwischen seiner Abberufung als Vereinsvorsitzender und Spesenabrechnungen. Die Beklagte habe sich über die Bereitstellung im Internet die streit-

gegenständlichen Behauptungen zu eigen gemacht; da sich die Beklagte von den Behauptungen nicht distanziert habe, habe sie diese auch verbreitet. Für die Haftung der Beklagten sei es unerheblich, daß die Äußerungen zuvor bereits von der "██████████ Magazin GmbH" veröffentlicht worden seien; es handele sich hier um zwei voneinander völlig unabhängige Gesellschaften, die beide jeweils eigenverantwortliche Entscheidungen trafen, welche Artikel sie in ihr Angebot aufnahmen. Der Persönlichkeitsschutz schütze auch vor längerfristigen Diffamierungen, die allgemeinen Unterlassungsansprüche gälten auch für private Archive.

Der Kläger beantragt,

die Beklagten zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes – und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft – oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens DM 500.000,-, Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre),

zu unterlassen,

1. die folgende Behauptung zu verbreiten:
„Kuno ██████████ ... geriet wegen ‚dreister Spesenritte‘ in die Schlagzeilen.“
2. durch die Berichterstattung
„Kuno ██████████ ... geriet wegen ‚dreister Spesenritte‘ in die Schlagzeilen. Winn mußte gehen“
den Eindruck zu erwecken, überhöhte bzw. unrichtige Spesen-Abrechnungen seien der Grund dafür gewesen, daß er - der Kläger (die Bezeichnung als Antragsteller erfolgte offensichtlich irrtümlich) - nicht im Amt (als Vorsitzender von ██████████ Deutschland) geblieben sei.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, daß es unrichtig sei, daß der Artikel mehrere Jahre lang im Internet für jeden auffindbar gewesen sei, der unter dem Namen des Klägers recherchiert habe. Tatsächlich sei sogar davon auszugehen, daß der inkriminierte Artikel in dem bis zum 31.12.2000 kostenpflichtigen Archiv überhaupt nicht zugänglich gewesen sei. Es habe nämlich seinerzeit dem üblichen Prozedere entsprochen, daß Artikel, deren Verbreitung der "██████ Magazin GmbH" verboten worden seien, auch im Online-Archiv gesperrt worden seien. Offensichtlich sei es aber bei der Umstellung des Online-Archivs auf ein allgemein frei zugängliches Archiv aufgrund eines technischen Fehlers dazu gekommen, daß ursprünglich gesperrte Artikel nunmehr wieder zugänglich geworden seien. Daß dies auch hier der Fall gewesen sei, lasse sich zwar technisch nicht mehr mit letzter Sicherheit nachvollziehen, dafür, daß der Artikel tatsächlich gesperrt gewesen sei, spreche aber auch, daß der Kläger während mehrerer Jahre offenbar keinen Anlaß zu Beanstandungen gesehen habe. Sie selbst hafte nicht als „Behauptender“, da die fragliche Behauptung nicht von ihr aufgestellt worden sei, sondern einzig und allein dem Nachrichtenmagazin „██████“ entstamme; die "██████ Magazin GmbH" und sie – die Beklagte - seien aber zwei voneinander völlig unabhängige Gesellschaften mit jeweils eigenständiger Redaktion und Geschäftsführung. Sie sei auch nicht als „intellektueller Verbreiter“ haftbar, weil sie im Hinblick auf den Inhalt des Online-Archiv von „██████“ keinerlei publizistische Tätigkeit entfalte; ihre Tätigkeit erschöpfe sich vielmehr im Sammeln und Zugänglichmachen der entsprechenden Inhalte, so daß es auf ihrer Seite an einer „gedanklichen Beziehung“ zu diesen Inhalten fehle. Sie könne aber auch nicht als „technische Verbreiterin“ in Anspruch genommen werden, da es ihr nicht in erster Linie darum gehe, eine Äußerung zu verbreiten, sondern darum, Vergangenes wahrheitsgetreu für die Allgemeinheit zu dokumentieren. Zeitgeschichtliche und wissenschaftliche Interessen verlangten, daß auch in einem von Privatpersonen geführten Archiv lückenlos dokumentiert werden könne, was einmal veröffentlicht worden sei. Lediglich hilfsweise werde bestritten, daß es sich hier um unrichtige Tatsachenbehauptungen handele; der Eindruck, der Kläger habe unkorrekt abgerechnet und deshalb seinen Vorsitzenden-Posten räumen müssen, werde auch nicht erweckt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte gemäß §§ 823, 1004 BGB (analog) i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG ein Unterlassungsanspruch wegen der angegriffenen Äußerungen zu, denn diese verletzen den Kläger bei bestehender Wiederholungsgefahr in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht

1. Bei der mit Ziffer 1 des Tenors untersagten Äußerung handelt es sich um eine gemischte Äußerung mit einem Tatsachen- und einem Meinungsanteil, hinsichtlich deren Tatsachenanteil zumindest prozessual davon auszugehen ist, daß dieser unzutreffend ist, und hinsichtlich deren Meinungsanteil es an jeglichen Anknüpfungstat-sachen fehlt.

a. Eine Tatsachenbehauptung liegt vor, wenn der Gehalt der Äußerung entsprechend dem Verständnis des Durchschnittslesers der objektiven Klärung zugänglich ist, weil er als etwas Geschehenes grundsätzlich dem Beweis offen steht, und nicht – wie bei einer von Elementen des Dafürhaltens und Meinens geprägten Meinungsäußerung – einen Vorgang oder Zustand an einem vom Kritiker gewählten Maßstab mißt (vgl. Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 4. Aufl., Rz. 4.40ff; Soehring, Presserecht, 3. Aufl., Rz. 14.8). Eine Meinungsäußerung dagegen liegt vor, wenn eine Äußerung nicht dem Beweise zugänglich ist, sich insbesondere nicht mit dem Kriterium „wahr oder unwahr“ messen läßt, sondern vom Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet ist, also einen Vorgang oder Zustand an einem vom Kritiker gewählten Maßstab mißt (vgl. BVerfG NJW 1983, 1415; Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 4. Aufl., Rz. 4.44). Die Äußerung, daß der Kläger wegen „dreister Spesenritte“ in die Schlagzeilen geraten sei, erweist sich nach diesem Maßstab als gemischte Äußerung, der sowohl tatsächliche wie bewertende Aussagen innewohnen. Denn die angegriffene Äußerung enthält zwei – mehr oder weniger – gleichgewichtig nebeneinander stehende Bestandteile: Zum einen wird dem Kläger nachgesagt, daß er „dreiste Spesenritte“ vorgenommen habe, zum anderen wird berichtet, daß er deswegen „in die Schlagzeilen geraten“ sei. Ob ein Verhalten als „dreister Spesenritt“ bezeichnet werden kann, hängt aber ganz über-

wiegend von eigenen Bewertungen ab; so wird der eine schon betragsmäßig hohe Spesenabrechnungen so bezeichnen wollen, der andere hingegen wird diese Bezeichnung erst dann wählen, wenn Spesenabrechnungen Positionen enthalten, die ihm zweifelhaft erscheinen, während wieder andere eine solche Bewertung erst dann für einschlägig halten mögen, wenn der Tatbestand des Betruges erfüllt ist. Ob andererseits der Kläger wegen irgendwelcher Vorwürfe im Zusammenhang mit Spesen Gegenstand von (kritischer) Berichterstattung gewesen ist, ob er also deswegen „in die Schlagzeilen geraten“ ist, ist wiederum sehr wohl dem Beweise zugänglich, stellt also einen Tatsachenanteil der angegriffenen Äußerung dar.

b. Soweit es sich bei dieser Äußerung um eine Meinungsäußerung handelt, genießt diese als Werturteil grundsätzlich den Schutz der Meinungsfreiheit aus Art.5 Abs.1, Satz 1 GG. Die Meinungsfreiheit tritt aber im Rahmen der erforderlichen Abwägung regelmäßig hinter den grundrechtlich geschützten Achtungsanspruch des einzelnen zurück, wenn es sich bei der fraglichen Äußerung um Schmähkritik handelt. Eine Schmähkritik liegt dann vor, wenn in einer herabsetzenden Äußerung nicht die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht, wenn also die Kritik auch aus Sicht des Kritikers keine vertretbare Grundlage mehr haben kann, sondern auf eine vorsätzliche Ehrkränkung abzielt (vgl. Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 4.Aufl., Rz.5.83ff; Soehring, Presse-recht, 3.Aufl., Rz.20.9). Ein maßgebliches Indiz dafür, daß eine Meinungsäußerung eine unzulässige Schmähkritik darstellt, ist das Fehlen jeglicher tatsächlicher Anknüpfungspunkte für die geäußerte Meinung. Dies ist hier hinsichtlich der Aussage, daß der Kläger „dreiste Spesenritte“ vorgenommen habe, der Fall, zumindest ist prozessual hiervon auszugehen.

Die Beklagten trifft für die Nennung hinreichender tatsächlicher Anknüpfungstata-sachen die Darlegungslast, denn daß der Vorwurf, „dreiste Spesenritte“ begangen zu haben, geeignet ist, das Ansehen des so Beschriebenen in der Öffentlichkeit herab-zusetzen, liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Begründung. Die Beklagte hat indes *keinerlei* tatsächliche Vorkommnisse vorgetragen, die man selbst bei wei-terster Betrachtung mit einer derart abqualifizierenden Bewertung versehen könnte: Die Beklagte schildert vielmehr keinen einzigen konkreten Vorfall, der eine solche

Bewertung tragen könnte. Mangels jeglicher Anknüpfungstatsachen griff daher diese Äußerung in rechtswidriger Weise in das Persönlichkeitsrecht des Klägers ein.

c. Hinsichtlich des Tatsachenanteils der mit Ziffer 1 des Verbotes untersagten Äußerung - der Kläger sei wegen (nicht näher spezifizierter) Vorwürfe im Zusammenhang mit Spesen Gegenstand von Berichterstattung gewesen – ist prozessual davon auszugehen, daß diese Behauptung unrichtig ist. Die Darlegungs- und Beweislast für die Richtigkeit dieser angegriffenen Behauptung trifft die Beklagte. Entgegen der im Zivilprozeß grundsätzlich geltenden Regel, daß derjenige, der einen Anspruch geltend macht, dessen tatbestandliche Voraussetzungen zu beweisen hat, muß nach der ins Zivilrecht transformierten Beweislastregel des § 186 StGB derjenige, der Behauptungen aufstellt oder verbreitet, die geeignet sind, den Betroffenen in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder sonstwie seinen sozialen Geltungsanspruch zu beeinträchtigen, im Streitfalle ihre Richtigkeit beweisen (Soehring, Presserecht, 3.Aufl., Rz.30.24). Die Beweislastregel des § 186 StGB ist im vorliegenden Fall entsprechend anzuwenden, denn die Behauptung, daß der Kläger sich in Presseveröffentlichungen Kritik wegen – irgendwelcher – Spesenabrechnungen ausgesetzt gesehen habe, ist geeignet, dem Leser die *Berechtigung* derartiger Vorwürfe zumindest etwas wahrscheinlicher und deren *Gewicht* als zumindest etwas größer erscheinen zu lassen: Wer sogar zum Gegenstand kritischer Berichterstattung geworden ist, wird getreu dem Motto „*kein Rauch ohne Feuer*“ zumindest *eher* als „schuldig“ angesehen, als der, dem ohne einen derartigen Zusatz schlicht „dreiste Spesenritte“ vorgeworfen werden. Und wenn sich schon die Presse damit beschäftigt hat, kann es nach Sicht des Lesers kaum um Bagatellvorwürfe gegangen sein. Diese Tatsachenbehauptung ist daher geeignet, das Ansehen des Klägers über den reinen Vorwurf „dreister Spesenritte“ hinaus in der Öffentlichkeit weiter herabzuwürdigen.

Schon der sie demnach treffenden Darlegungslast hat die Beklagte indes nicht genügt. Daß es auch nur einen *einzig*en Pressebericht gegeben habe, der sich mit Spesenabrechnungen des Klägers beschäftige, hat die Beklagte nicht behauptet; das pauschale Bestreiten, daß es sich um unrichtige Tatsachenbehauptungen handele, stellt keinen Sachvortrag dar. Demnach ist zumindest für das vorliegende Verfahren davon auszugehen, daß es die Behauptung, daß der Kläger – wegen „dreister Spesenritte“ – in die Schlagzeilen geraten sei, unwahr ist.

2. Bei der mit Ziffer 2 des Tenors untersagten Äußerung handelt es sich um eine (verdeckte) Tatsachenbehauptung, die ebenfalls als prozessual unwahr anzusehen ist.

a. Zwar findet sich die Behauptung, daß der Kläger wegen überhöhter bzw. unrichtiger Spesenabrechnungen nicht im Amt als Vorsitzender des Vereins „ Deutschland e.V.“ geblieben sei, nicht ausdrücklich im angegriffenen Artikel. Aber eine Tatsachenbehauptung kann auch dadurch verdeckt aufgestellt werden, daß die Kombination geschilderter Sachverhalte eine - zwischen den Zeilen - stehende weitere Behauptung ergibt. Allerdings ist bei der Annahme verdeckter Behauptungen wegen der Bedeutung der grundgesetzlich geschützten Kritikfreiheit Zurückhaltung geboten, so daß eine verdeckte Behauptung nur dann zu bejahen ist, wenn der Äußernde durch das Zusammenfügen mehrerer Behauptungen eine zusätzliche Sachaussage macht, bzw. sie dem Leser als unabweisbare Schlußfolgerung nahelegt; nicht ausreichend ist es dagegen, wenn die Zusammenfügung mehrerer Behauptungen dem Leser lediglich die *Möglichkeit* einräumt, seine eigenen Schlüsse zu ziehen (vgl. Soehring, Presserecht, 3.Aufl., Rz.16.44b mwN). Für den Leser entsteht hier durch die angegriffene Berichterstattung aber zwingend eben der angegriffene Eindruck. Denn auf die Mitteilung, daß der Kläger wegen „dreister Spesenritte“ in die Schlagzeilen geraten sei, folgt im streitgegenständlichen Artikel unmittelbar der Satz „ mußte gehen“. Für den Leser folgt damit unabweisbar, daß zwischen den in diesen beiden Sätzen mitgeteilten Sachverhalten nicht nur eine zeitliche Korrelation bestanden habe, sondern auch eine kausale. Weitere mögliche Gründe für das „Gehenmüssen“ des Klägers werden dem Leser nicht mitgeteilt. Die angegriffene Aussage findet sich zudem unter dem Untertitel „*Männer mit Schlagzeilen*“ in einer als „Skandalchronik“ dreier Vorsitzender von „ Deutschland e.V.“ aufgemachten Auflistung, so daß die Mitteilung, daß der Kläger habe gehen müssen, in diesem Zusammenhang auch keine „Meldung“ wäre, wenn der Grund hierfür irgendetwas ganz anderes gewesen wäre.

b. Zumindest prozessual ist indes davon auszugehen, daß die verdeckte Behauptung unwahr ist, daß der Kläger wegen (irgendwelcher) Vorwürfe im Zusammenhang mit Spesenabrechnungen sein Vorsitzendenamt verloren habe. Auch insoweit trifft die Beklagte nach der in das Zivilrecht transformierten Beweislastregel des § 186 StGB

die Darlegungs- und Beweislast für die Richtigkeit einer solchen Behauptung. Denn durch diese Behauptung erhält der Vorwurf, daß der Kläger „dreiste Spesenritte“ begangen habe, erhebliches zusätzliches Gewicht: Für den Leser erscheinen damit die „Spesenritte“ als nochmals deutlich gravierender, nämlich derart, daß der Kläger deswegen sein Amt verloren habe. Auch insoweit hat die Beklagte schon der sie treffenden Darlegungslast nicht genügt. Daß der Kläger tatsächlich sein Amt wegen derartiger Vorwürfe verloren habe, behauptet auch die Beklagte nicht; den dezidierten Darlegungen des Klägers, wie es tatsächlich zu seiner Abwahl gekommen sei, ist sie nicht entgegen getreten. Prozessual ist demnach davon auszugehen, daß die (verdeckte) Behauptung, daß der Kläger wegen überhöhter bzw. unrichtiger Spesenabrechnungen nicht im Amt als Vorsitzender des Vereins „[REDACTED] Deutschland e.V.“ geblieben sei, unwahr ist.

3. Dahinstehen kann, ob sich die Beklagte – den Tatsachenanteil – der angegriffenen Äußerungen dergestalt zu eigen gemacht hat, daß diese als eigene Behauptung der Beklagten anzusehen wären; trotz des etwas irreführenden Wortlautes des Klagantrags zu Ziff.1 hat der Kläger auch etwa nicht das Verbot einer Behauptung beantragt. Die Beklagte haftet aber als Verbreiterin für die angegriffenen Äußerungen.

a. Unstreitig war der fragliche Artikel inklusive der angegriffenen Passage im Sommer 2001 über den Server der Beklagten auf den Internet-Seiten „www.[REDACTED].de“ abrufbar. Ebenso unstreitig ist der gesamte Inhalt dieser Internet-Seiten von der Beklagten eingestellt worden. Gemäß § 5 Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV) bzw. § 5 Teledienstegesetz (TDG) – die durchaus problematische Grenzziehung zwischen den Anwendungsbereichen dieser beiden Gesetze kann hier dahinstehen, da der Regelungsgehalt insoweit identisch ist - haftet die Beklagte demnach als „Content-Provider“ uneingeschränkt nach den allgemeinen Gesetzen, denn das von der Beklagten bereitgehaltene Angebot stellt ein Angebot zur Nutzung *eigener Inhalte* durch Dritte im Sinne der genannten Vorschriften dar. Hierbei spielt es keine Rolle, daß die Inhalte, die sich auf den Unterseiten „[REDACTED] Archiv“ finden, zuvor in der Zeitschrift „[REDACTED]“ veröffentlicht und der Beklagten von der „[REDACTED] Magazin GmbH“ geliefert worden sein mögen. Wie der Aufbau der §§ 5 MDStV / 5 TDG zeigt, die von den „Content-Providern“ lediglich „Host- bzw. Serviceprovider“ (die dem Kunden auf ihrem Server Speicherplatz zur Verfügung stellen), „Access-Provider“ (die lediglich Zu-

gangsvermittler sind) und „Proxy-Server“ (die der Zwischenspeicherung dienen) abgrenzen, sind „eigene Inhalte“ im Sinne dieser Vorschriften alle solche Inhalte, die auf dem eigenen Server vom Provider eingestellt worden sind und deren Nutzung Dritten angeboten wird (vgl. Soehring, Presserecht, 3. Aufl, Rz. 28.16ff). *Woher* diese Inhalte stammen und ob der „Content-Provider“ hierbei eine inhaltliche Kontrolle oder Bearbeitung vornimmt, spielt für eine uneingeschränkte Haftung – nach den allgemeinen Vorschriften - keine Rolle.

b. Entgegen der Ansicht der Beklagten haftet sie hier nach den allgemeinen Gesetzen aber als Verbreiterin für den rechtswidrigen Inhalt des von ihr zugänglich gemachten Artikels.

aa. Hierbei sei dahingestellt, ob die Beklagte als „intellektuelle Verbreiterin“ in Anspruch genommen werden kann, die zu den verbreiteten Äußerungen eine eigene gedankliche Beziehung hat (vgl. zum Begriff Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 4.Aufl., Rz.4.95). Allerdings könnte die Tatsache, daß die Beklagte selbst Wert auf die Feststellung gelegt hat, daß sie eine von der „[REDACTED] Magazin GmbH“ redaktionell, personell und auch räumlich getrennte, eigenständige juristische Person sei, dafür sprechen, daß sie sich einer Haftung als „intellektuelle Verbreiterin“ nicht dadurch entziehen kann, daß sie andererseits betont, daß sie im Hinblick auf den Inhalt des Online-Archivs der Zeitschrift „[REDACTED]“ keinerlei publizistische Tätigkeit entfalte.

bb. Dies kann aber letztlich dahinstehen, denn jedenfalls haftet die Beklagte als „technische Verbreiterin“, da sie die fraglichen Äußerungen nach ihrem eigenen Vortrag zumindest ohne eine gedankliche Beziehung zu diesen – insoweit vergleichbar einem Grossisten, Buchhändler etc. – verbreitet hat (vgl. zum Begriff des „technischen Verbreiters“: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 4.Aufl., Rz.4.96; BGH NJW 1976, 799, 800 - Alleinimporteur), indem sie diese im Internet für Dritte zugänglich gemacht hat. Da als Störer unabhängig vom Verschulden jeder anzusehen ist, der die Störung herbeigeführt hat oder dessen Verhalten eine Beeinträchtigung befürchten läßt, wobei unabhängig von Art und Umfang des eigenen Tatbeitrags alleine die willentliche und adäquat kausale Herbeiführung der rechtswidrigen Beeinträchtigung ausreicht (BGH GRUR 1957, 352, 353; AfP 1994, 136, 137 -

Störerhaftung), haften etwa Drucker oder eingeschaltete Vertriebsunternehmen als Verbreiter grundsätzlich ebenso wie der Behauptende auf Unterlassung (vgl. Löffler / Ricker, Handbuch des Presserechts, 4.Aufl., Kap.41, Rz.21). Der Betroffene muß die Möglichkeit haben, auch solche Veröffentlichungen mit unzulässigem Inhalt anzuhalten, hinsichtlich derer Autor und Verleger sich darauf berufen können, sie seien ihrer Einflußnahme entzogen (vgl. Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 4.Aufl., Rz.10.199; BGH NJW 1976, 799, 800 – Alleinimporteur); Voraussetzung eines Unterlassungsanspruchs ist dann nur, daß der Verbreiter einer rechtswidrigen Äußerung die tatsächliche Möglichkeit hat, diese zu wiederholen (vgl. etwa BGH GRUR 1991, 769, 770 – Honoraranfragen); Unterlassungsansprüche etwa gegen die Telekom wegen Äußerungen, die über ihr Kabelnetz verbreitet wurden, scheiden deshalb mangels Wiederholungsgefahr regelmäßig aus.

cc. Nach diesen Grundsätzen haftet die Beklagte hier auf Unterlassung: Dadurch, daß sie den angegriffenen Artikel im Internet zur Nutzung bereitgestellt hat, hat sie nicht nur einen, sondern sogar den maßgeblichen Beitrag dazu geleistet, daß die unzulässigen Äußerungen über dieses Medium für Nutzer weltweit abrufbar sind; daß diese Bereitstellung im Internet auch willentlich erfolgte und daß es eine adäquat kausale Folge dieser Handlung ist, wenn der Beitrag dann auch tatsächlich gelesen wird, liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Begründung.

dd. Dem gegenüber vermag das Argument der Beklagten im Ergebnis nicht durchzugreifen, daß sie schon deswegen nicht als Verbreiterin haften könne, weil es ihr in erster Linie darum gehe, Vergangenes wahrheitsgetreu für die Allgemeinheit zu dokumentieren, zeitgeschichtliche und wissenschaftliche Interessen aber verlangten, daß lückenlos dokumentiert werde, was einmal veröffentlicht worden sei. Allerdings werden die von der Beklagten angeführten Argumente in jedem Einzelfall im Rahmen einer Abwägung der konkreten widerstreitenden Interessen – Schutz des Persönlichkeitsrechts, Informations- und Veröffentlichungsfreiheit, Freiheit der Wissenschaften, gegebenenfalls auch Freiheit der Kunst (Literatur) – zu beachten sein. Hierbei spielt das Maß der Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts ebenso eine Rolle, wie die Bedeutung der angegriffenen Äußerung für den öffentlichen Meinungsbildungsprozeß und den Forschungsbetrieb. Einen unbedingt und in jedem Fall vorrangigen Anspruch auf unveränderte Bewahrung einmal erfolgter Veröffentlichungen in privaten

Archiven (im Sinne von allgemein zugänglichen, privat betriebenen Archiven) kann es hierbei ebensowenig geben wie einen generellen Anspruch auf „Bereinigung“ eines jeden Archivs von jeglicher unzulässigen Äußerung. Im vorliegenden Fall jedoch überwiegen die Interessen des Klägers die entgegenstehenden Interessen der Beklagten:

Wie ausgeführt, ist zumindest prozessual davon auszugehen, daß die angegriffenen Äußerungen unzutreffend sind; auf die grundgesetzlich geschützte Pressefreiheit kann sich die Beklagte demnach schon deshalb nicht berufen, weil unwahre Äußerungen für den öffentlichen Meinungsbildungsprozeß keine schützenswerte Bedeutung haben können. Auch sind die angegriffenen Vorwürfe von einigem Gewicht, denn dem Kläger wird hiermit nachgesagt, ein Ehrenamt in jedenfalls nicht geringem Maße zum eigenen wirtschaftlichen Vorteil ausgenutzt zu haben.

Demgegenüber kommt dem von der Beklagten angeführten Belang, einmal Veröffentlichtes als Teil der Vergangenheit wahrheitsgetreu und lückenlos für die Allgemeinheit zu dokumentieren, nicht das entscheidende Gewicht zu: Nach Ansicht von Wenzel, die – soweit ersichtlich – unbestritten geblieben ist, unterliegen selbst Bibliotheken der Verbreiterhaftung und Bücher mit unzulässigen Inhalten dürfen nicht ausgeliehen werden (vgl. Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 4. Aufl., Rz. 10.201; ders., Haftung des Bibliothekars als Verbreiter, NJW 1973, 603f; zustimmend Steffen in: Löffler, Presserecht, 4. Aufl., § 6 LPG Rz. 281). Dem dürfte grundsätzlich zuzustimmen sein, denn in derartigen Büchern enthaltene Unwahrheiten können so noch nach Jahrzehnten aktualisiert werden und besonders gravierende Beeinträchtigungen zur Folge haben, wenn der Entleiher des Buch für publizistische Zwecke benutzt; da der Wahrheitsgehalt nach Ablauf längerer Zeit oft kaum noch zu ermitteln ist, besteht die Gefahr, daß die unwahren Behauptungen in andere Darstellungen übernommen werden und dann um so sicherer für richtig gehalten werden. Es kann indes dahinstehen, ob dies generell für Bibliotheken zu gelten hat, denn jedenfalls im vorliegenden Fall einer Veröffentlichung in einem Online-Archiv überwiegen die Interessen des Betroffenen an einer Untersagung der Verbreitung. Allerdings ist der Beklagten einzuräumen, daß zeitgeschichtliche und wissenschaftliche Interessen in der Tat dafür sprechen können, daß auch rechtswidrige Publikationen im Einzelfall zugänglich sind und bleiben; die Dokumentationsfunktion auch von

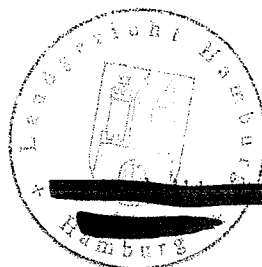
privaten Archiven hat insoweit ihre eigene Berechtigung. Hierbei ist aber ausschlaggebend, daß zwischen Bibliotheken und herkömmlichen Archiven einerseits und Online-Archiven andererseits ein entscheidender Unterschied besteht; eine Verbreitung von unwahren, ehrenrührigen Äußerungen über ein Online-Archiv greift nach dessen Natur in erheblich gewichtigerer Weise in die Rechte des Betroffenen ein. Bei herkömmlichen, auf Druckerzeugnissen aufgebauten Archiven (wie auch bei Bibliotheken) hat der Betreiber die Kontrolle darüber, wem die fraglichen Veröffentlichungen zur Verfügung gestellt werden. So kann darauf geachtet werden, daß verbotene Aussagen *nur* zu Forschungs-, sonstigen wissenschaftlichen oder anderen übergeordneten Zwecken ausgehändigt werden, und hierbei zB bestehende Unterlassungstitel oder Unterlassungserklärungen mit ausgehändigt werden (vgl. zum Bestehen entsprechender Verpflichtungen: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildbeurteilung, 4. Aufl., Rz.10.203). Grundsätzlich anders aber ist die Sachlage bei Online-Archiven. Jedermann kann jederzeit von jedem Internet-Zugang und vor allem unkontrolliert vom Betreiber des Archivs Zugriff auf dessen Inhalt nehmen. Hinzu kommt, daß allen Veröffentlichungen im Internet – anders als bei Druckerzeugnissen – grundsätzlich eine gleichrangige Reichweite und Aktualität zukommt. Wenn jede jemals veröffentlichte Zeile einer Zeitung zu jedem beliebigen Zeitpunkt weltweit abrufbar ist, dann haben diese für den Nutzer prinzipiell – jenseits der Tagesaktualität – dasselbe „Gewicht“. Dies führt dazu, daß unzulässige Äußerungen aus früheren Publikationen bei einer Archivierung im Internet einen ganz anderen Stellenwert und eine deutlich erhöhte Brisanz gegenüber Publikationen behalten, die in herkömmlichen Archiven „verschwinden“. Diese Argumente müssen dazu führen, daß jedenfalls Betreiber von Online-Archiven - im Vergleich zu Bibliotheken und herkömmlichen Archiven *erst recht* – grundsätzlich auf Unterlassung der Verbreitung unwahrer ehrenrühriger Äußerungen in Anspruch genommen werden können. Die Beklagte hat keine Aspekte vorgetragen, die hier zu einem anderen Ergebnis führen könnten; namentlich ist weder ersichtlich noch dargelegt, daß es gewichtige Gründe gebe, gerade die vorliegenden Äußerungen trotz ihres rechtswidrigen Charakters öffentlich zugänglich halten zu müssen (etwa weil schon der Tatsache eines Verbotes zB wegen der Person des Betroffenen ein eigenes zeitgeschichtliches Gewicht zukomme).

Die Kammer verkennt nicht, daß eine Archivierung von Veröffentlichungen im Internet mit erheblich geringerem Aufwand möglich ist, als in herkömmlichen Archiven und Bibliotheken, und daß dem Nutzer der Zugriff wesentlich erleichtert wird. Die bloße Bequemlichkeit bei der Handhabung und Kostengründe können allerdings kein ausreichendes Argument sein, eine nicht unerhebliche Persönlichkeitsrechtsverletzung in gravierender Intensität zu perpetuieren. Wirtschaftlichkeit ist nicht das Maß aller Dinge. Neu entwickelte technische Möglichkeiten dürfen nicht dazu führen, daß Persönlichkeitsrechte nur noch in geringerem Umfang gewährleistet werden. Wer sich als Anbieter – ja auch zu Zwecken der Gewinnerzielung – derartiger neuer technischer Möglichkeiten bedienen will, muß eben in Kauf nehmen, daß ein Teil der Erleichterungen, die die technischen Neuerungen ermöglichen, dadurch eingeschränkt wird, daß auf die Rechte Dritter Rücksicht genommen werden muß.

4. Die für eine ordnungsmittelbewehrte Untersagung erforderliche Wiederholungsgefahr folgt aus der rechtswidrigen Erstveröffentlichung.
5. Abschließend sei angemerkt, daß grundsätzlich *auch* ein Verstoß der „[REDACTED] Magazin GmbH“ gegen eine gegen diese ergangene Unterlassungsverfügung gleichen Inhalts vorliegen *kann*, wenn über die Internet-Seiten der Beklagten eine untersagte Äußerung abrufbar ist. Dies hängt in erster Linie davon ab, ob eine *schuldhafte* Zuwiderhandlung der „[REDACTED]s Magazin GmbH“ gegen ein sie treffendes von der Verbotsverfügung umfaßtes Handlungsgebot nach Zustellung der einstweiligen Verfügung vorliegt, was namentlich dann nicht dargelegt sein dürfte, wenn zunächst eine vollständige Löschung der untersagten Inhalte im Internet erfolgt war, diese aber später aus letztlich nicht nachvollziehbaren Gründen „wieder aufgetaucht“ sind.

II.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs.1, 709 Satz 1 ZPO.





Landgericht Hamburg

URTEIL

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:
324 O 598/01

Verkündet am:
26.4.2002

In der Sache

[REDACTED] JAe
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

[REDACTED]
[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24
auf die mündliche Verhandlung vom 14.12.2001
durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]
den Richter am Landgericht [REDACTED]
den Richter am Landgericht [REDACTED]

für Recht:

I.

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes – und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft – oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,-, Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre),

zu unterlassen,

1. zu verbreiten:

„Kuno [REDACTED] ... geriet wegen ‚dreister Spesenritte‘ in die Schlagzeilen.“

2. durch die Berichterstattung

„Kuno [REDACTED] ... geriet wegen ‚dreister Spesenritte‘ in die Schlagzeilen.

Winn mußte gehen“

den Eindruck zu erwecken, überhöhte bzw. unrichtige Spesen-Abrechnungen seien der Grund dafür gewesen, daß der Kläger nicht im Amt (als Vorsitzender von [REDACTED] Deutschland) geblieben sei.

II.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

III.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 15.000,- vorläufig vollstreckbar;

und beschließt:

Der Streitwert wird auf € 12.500,- festgesetzt.

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagte wegen Äußerungen in einem über das Internet verbreiteten Artikel aus der Zeitschrift "██████" auf Unterlassung in Anspruch.

Der Kläger war bis 1995 Vorsitzender des Vereins „██████ Deutschland e.V.“. Die Beklagte hält verschiedene Angebote im Internet bereit, so bietet sie unter der Domain „www.██████.de“ den Nutzern u.a. den Zugriff auf elektronisch archivierte Artikel an; hierbei handelt es sich um die Volltexte sämtlicher Artikel, die seit dem 18.1.1993 in der von der „██████ Magazin GmbH“ verlegten Zeitschrift "██████" veröffentlicht worden waren. Dieses auf den Unterseiten „██████ Archiv“ vorhandene Angebot war bis Ende des Jahres 2000 kostenpflichtig, ab Januar 2001 stellte die Beklagte diese Inhalte den Nutzern frei zugänglich und kostenlos zur Verfügung.

Wegen eines in der Zeitschrift „██████“ im Jahre 1996 veröffentlichten Artikels mit der Überschrift „*Alles verdorben*“, der sich u.a. mit dem Kläger befaßt hatte, hatte der Kläger am 14.8.1996 bei der Kammer eine einstweilige Verfügung auf Unterlassung der auch im vorliegenden Verfahren streitgegenständlichen Äußerungen gegen die "██████ Magazin GmbH" erwirkt (Az.: 324 O 414/96); die "██████ Magazin GmbH" hatte seinerzeit die einstweilige Verfügung als endgültige Regelung anerkannt.

Jenen Artikel hatte die Beklagte in ihr Internet-Angebot aufgenommen. Streitig ist, ob der Artikel seitdem durchgängig mit den hier angegriffenen Äußerungen abrufbar war. Jedenfalls aber war der Volltext im Sommer 2001 direkt vom Server der Beklagten abrufbar (vgl. Anl. K 6).

Der Kläger trägt vor, daß es sich bei den angegriffenen Äußerungen um unwahre Tatsachenbehauptungen handele, die seinem Ansehen unverdientermaßen schwersten Schaden zufügten. Jeder Leser des Artikels gewinne den Eindruck, daß er – der Kläger – bestehende Spielräume bei der Spesenabrechnung weitgehend ausgeschöpft oder sogar überschritten habe und daß dies kausal sowohl dafür geworden sei, daß er in die Schlagzeilen geraten sei, als auch dafür, daß er als Vorsitzender von „██████ Deutschland e.V.“ abgewählt worden sei. Es gebe aber tatsächlich keinen Zusammenhang zwischen seiner Abberufung als Vereinsvorsitzender und Spesenabrechnungen. Die Beklagte habe sich über die Bereitstellung im Internet die streit-

gegenständlichen Behauptungen zu eigen gemacht; da sich die Beklagte von den Behauptungen nicht distanziert habe, habe sie diese auch verbreitet. Für die Haftung der Beklagten sei es unerheblich, daß die Äußerungen zuvor bereits von der "██████████ Magazin GmbH" veröffentlicht worden seien; es handele sich hier um zwei voneinander völlig unabhängige Gesellschaften, die beide jeweils eigenverantwortliche Entscheidungen trafen, welche Artikel sie in ihr Angebot aufnahmen. Der Persönlichkeitsschutz schütze auch vor längerfristigen Diffamierungen, die allgemeinen Unterlassungsansprüche gälten auch für private Archive.

Der Kläger beantragt,

die Beklagten zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes – und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft – oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens DM 500.000,-, Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre),

zu unterlassen,

1. die folgende Behauptung zu verbreiten:
„Kuno ██████████ ... geriet wegen ‚dreister Spesenritte‘ in die Schlagzeilen.“
2. durch die Berichterstattung
„Kuno ██████████ ... geriet wegen ‚dreister Spesenritte‘ in die Schlagzeilen. Winn mußte gehen“
den Eindruck zu erwecken, überhöhte bzw. unrichtige Spesen-Abrechnungen seien der Grund dafür gewesen, daß er - der Kläger (die Bezeichnung als Antragsteller erfolgte offensichtlich irrtümlich) - nicht im Amt (als Vorsitzender von ██████████ Deutschland) geblieben sei.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, daß es unrichtig sei, daß der Artikel mehrere Jahre lang im Internet für jeden auffindbar gewesen sei, der unter dem Namen des Klägers recherchiert habe. Tatsächlich sei sogar davon auszugehen, daß der inkriminierte Artikel in dem bis zum 31.12.2000 kostenpflichtigen Archiv überhaupt nicht zugänglich gewesen sei. Es habe nämlich seinerzeit dem üblichen Prozedere entsprochen, daß Artikel, deren Verbreitung der "██████ Magazin GmbH" verboten worden seien, auch im Online-Archiv gesperrt worden seien. Offensichtlich sei es aber bei der Umstellung des Online-Archivs auf ein allgemein frei zugängliches Archiv aufgrund eines technischen Fehlers dazu gekommen, daß ursprünglich gesperrte Artikel nunmehr wieder zugänglich geworden seien. Daß dies auch hier der Fall gewesen sei, lasse sich zwar technisch nicht mehr mit letzter Sicherheit nachvollziehen, dafür, daß der Artikel tatsächlich gesperrt gewesen sei, spreche aber auch, daß der Kläger während mehrerer Jahre offenbar keinen Anlaß zu Beanstandungen gesehen habe. Sie selbst hafte nicht als „Behauptender“, da die fragliche Behauptung nicht von ihr aufgestellt worden sei, sondern einzig und allein dem Nachrichtenmagazin „██████“ entstamme; die "██████ Magazin GmbH" und sie – die Beklagte - seien aber zwei voneinander völlig unabhängige Gesellschaften mit jeweils eigenständiger Redaktion und Geschäftsführung. Sie sei auch nicht als „intellektueller Verbreiter“ haftbar, weil sie im Hinblick auf den Inhalt des Online-Archiv von „██████“ keinerlei publizistische Tätigkeit entfalte; ihre Tätigkeit erschöpfe sich vielmehr im Sammeln und Zugänglichmachen der entsprechenden Inhalte, so daß es auf ihrer Seite an einer „gedanklichen Beziehung“ zu diesen Inhalten fehle. Sie könne aber auch nicht als „technische Verbreiterin“ in Anspruch genommen werden, da es ihr nicht in erster Linie darum gehe, eine Äußerung zu verbreiten, sondern darum, Vergangenes wahrheitsgetreu für die Allgemeinheit zu dokumentieren. Zeitgeschichtliche und wissenschaftliche Interessen verlangten, daß auch in einem von Privatpersonen geführten Archiv lückenlos dokumentiert werden könne, was einmal veröffentlicht worden sei. Lediglich hilfsweise werde bestritten, daß es sich hier um unrichtige Tatsachenbehauptungen handele; der Eindruck, der Kläger habe unkorrekt abgerechnet und deshalb seinen Vorsitzenden-Posten räumen müssen, werde auch nicht erweckt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte gemäß §§ 823, 1004 BGB (analog) i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG ein Unterlassungsanspruch wegen der angegriffenen Äußerungen zu, denn diese verletzen den Kläger bei bestehender Wiederholungsgefahr in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht

1. Bei der mit Ziffer 1 des Tenors untersagten Äußerung handelt es sich um eine gemischte Äußerung mit einem Tatsachen- und einem Meinungsanteil, hinsichtlich deren Tatsachenanteil zumindest prozessual davon auszugehen ist, daß dieser unzutreffend ist, und hinsichtlich deren Meinungsanteil es an jeglichen Anknüpfungstat-sachen fehlt.

a. Eine Tatsachenbehauptung liegt vor, wenn der Gehalt der Äußerung entsprechend dem Verständnis des Durchschnittslesers der objektiven Klärung zugänglich ist, weil er als etwas Geschehenes grundsätzlich dem Beweis offen steht, und nicht – wie bei einer von Elementen des Dafürhaltens und Meinens geprägten Meinungsäußerung – einen Vorgang oder Zustand an einem vom Kritiker gewählten Maßstab mißt (vgl. Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 4. Aufl., Rz. 4.40ff; Soehring, Presserecht, 3. Aufl., Rz. 14.8). Eine Meinungsäußerung dagegen liegt vor, wenn eine Äußerung nicht dem Beweise zugänglich ist, sich insbesondere nicht mit dem Kriterium „wahr oder unwahr“ messen läßt, sondern vom Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet ist, also einen Vorgang oder Zustand an einem vom Kritiker gewählten Maßstab mißt (vgl. BVerfG NJW 1983, 1415; Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 4. Aufl., Rz. 4.44). Die Äußerung, daß der Kläger wegen „dreister Spesenritte“ in die Schlagzeilen geraten sei, erweist sich nach diesem Maßstab als gemischte Äußerung, der sowohl tatsächliche wie bewertende Aussagen innewohnen. Denn die angegriffene Äußerung enthält zwei – mehr oder weniger – gleichgewichtig nebeneinander stehende Bestandteile: Zum einen wird dem Kläger nachgesagt, daß er „dreiste Spesenritte“ vorgenommen habe, zum anderen wird berichtet, daß er deswegen „in die Schlagzeilen geraten“ sei. Ob ein Verhalten als „dreister Spesenritt“ bezeichnet werden kann, hängt aber ganz über-

wiegend von eigenen Bewertungen ab; so wird der eine schon betragsmäßig hohe Spesenabrechnungen so bezeichnen wollen, der andere hingegen wird diese Bezeichnung erst dann wählen, wenn Spesenabrechnungen Positionen enthalten, die ihm zweifelhaft erscheinen, während wieder andere eine solche Bewertung erst dann für einschlägig halten mögen, wenn der Tatbestand des Betruges erfüllt ist. Ob andererseits der Kläger wegen irgendwelcher Vorwürfe im Zusammenhang mit Spesen Gegenstand von (kritischer) Berichterstattung gewesen ist, ob er also deswegen „in die Schlagzeilen geraten“ ist, ist wiederum sehr wohl dem Beweise zugänglich, stellt also einen Tatsachenanteil der angegriffenen Äußerung dar.

b. Soweit es sich bei dieser Äußerung um eine Meinungsäußerung handelt, genießt diese als Werturteil grundsätzlich den Schutz der Meinungsfreiheit aus Art.5 Abs.1, Satz 1 GG. Die Meinungsfreiheit tritt aber im Rahmen der erforderlichen Abwägung regelmäßig hinter den grundrechtlich geschützten Achtungsanspruch des einzelnen zurück, wenn es sich bei der fraglichen Äußerung um Schmähkritik handelt. Eine Schmähkritik liegt dann vor, wenn in einer herabsetzenden Äußerung nicht die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht, wenn also die Kritik auch aus Sicht des Kritikers keine vertretbare Grundlage mehr haben kann, sondern auf eine vorsätzliche Ehrkränkung abzielt (vgl. Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 4.Aufl., Rz.5.83ff; Soehring, Presse-recht, 3.Aufl., Rz.20.9). Ein maßgebliches Indiz dafür, daß eine Meinungsäußerung eine unzulässige Schmähkritik darstellt, ist das Fehlen jeglicher tatsächlicher Anknüpfungspunkte für die geäußerte Meinung. Dies ist hier hinsichtlich der Aussage, daß der Kläger „dreiste Spesenritte“ vorgenommen habe, der Fall, zumindest ist prozessual hiervon auszugehen.

Die Beklagten trifft für die Nennung hinreichender tatsächlicher Anknüpfungstata-sachen die Darlegungslast, denn daß der Vorwurf, „dreiste Spesenritte“ begangen zu haben, geeignet ist, das Ansehen des so Beschriebenen in der Öffentlichkeit herab-zusetzen, liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Begründung. Die Beklagte hat indes *keinerlei* tatsächliche Vorkommnisse vorgetragen, die man selbst bei wei-terster Betrachtung mit einer derart abqualifizierenden Bewertung versehen könnte: Die Beklagte schildert vielmehr keinen einzigen konkreten Vorfall, der eine solche

Bewertung tragen könnte. Mangels jeglicher Anknüpfungstatsachen griff daher diese Äußerung in rechtswidriger Weise in das Persönlichkeitsrecht des Klägers ein.

c. Hinsichtlich des Tatsachenanteils der mit Ziffer 1 des Verbotes untersagten Äußerung - der Kläger sei wegen (nicht näher spezifizierter) Vorwürfe im Zusammenhang mit Spesen Gegenstand von Berichterstattung gewesen – ist prozessual davon auszugehen, daß diese Behauptung unrichtig ist. Die Darlegungs- und Beweislast für die Richtigkeit dieser angegriffenen Behauptung trifft die Beklagte. Entgegen der im Zivilprozeß grundsätzlich geltenden Regel, daß derjenige, der einen Anspruch geltend macht, dessen tatbestandliche Voraussetzungen zu beweisen hat, muß nach der ins Zivilrecht transformierten Beweislastregel des § 186 StGB derjenige, der Behauptungen aufstellt oder verbreitet, die geeignet sind, den Betroffenen in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder sonstwie seinen sozialen Geltungsanspruch zu beeinträchtigen, im Streitfalle ihre Richtigkeit beweisen (Soehring, Presserecht, 3.Aufl., Rz.30.24). Die Beweislastregel des § 186 StGB ist im vorliegenden Fall entsprechend anzuwenden, denn die Behauptung, daß der Kläger sich in Presseveröffentlichungen Kritik wegen – irgendwelcher – Spesenabrechnungen ausgesetzt gesehen habe, ist geeignet, dem Leser die *Berechtigung* derartiger Vorwürfe zumindest etwas wahrscheinlicher und deren *Gewicht* als zumindest etwas größer erscheinen zu lassen: Wer sogar zum Gegenstand kritischer Berichterstattung geworden ist, wird getreu dem Motto „*kein Rauch ohne Feuer*“ zumindest *eher* als „schuldig“ angesehen, als der, dem ohne einen derartigen Zusatz schlicht „dreiste Spesenritte“ vorgeworfen werden. Und wenn sich schon die Presse damit beschäftigt hat, kann es nach Sicht des Lesers kaum um Bagatellvorwürfe gegangen sein. Diese Tatsachenbehauptung ist daher geeignet, das Ansehen des Klägers über den reinen Vorwurf „dreister Spesenritte“ hinaus in der Öffentlichkeit weiter herabzuwürdigen.

Schon der sie demnach treffenden Darlegungslast hat die Beklagte indes nicht genügt. Daß es auch nur einen *einzig*en Pressebericht gegeben habe, der sich mit Spesenabrechnungen des Klägers beschäftige, hat die Beklagte nicht behauptet; das pauschale Bestreiten, daß es sich um unrichtige Tatsachenbehauptungen handele, stellt keinen Sachvortrag dar. Demnach ist zumindest für das vorliegende Verfahren davon auszugehen, daß es die Behauptung, daß der Kläger – wegen „dreister Spesenritte“ – in die Schlagzeilen geraten sei, unwahr ist.

2. Bei der mit Ziffer 2 des Tenors untersagten Äußerung handelt es sich um eine (verdeckte) Tatsachenbehauptung, die ebenfalls als prozessual unwahr anzusehen ist.

a. Zwar findet sich die Behauptung, daß der Kläger wegen überhöhter bzw. unrichtiger Spesenabrechnungen nicht im Amt als Vorsitzender des Vereins „ Deutschland e.V.“ geblieben sei, nicht ausdrücklich im angegriffenen Artikel. Aber eine Tatsachenbehauptung kann auch dadurch verdeckt aufgestellt werden, daß die Kombination geschilderter Sachverhalte eine - zwischen den Zeilen - stehende weitere Behauptung ergibt. Allerdings ist bei der Annahme verdeckter Behauptungen wegen der Bedeutung der grundgesetzlich geschützten Kritikfreiheit Zurückhaltung geboten, so daß eine verdeckte Behauptung nur dann zu bejahen ist, wenn der Äußernde durch das Zusammenfügen mehrerer Behauptungen eine zusätzliche Sachaussage macht, bzw. sie dem Leser als unabweisbare Schlußfolgerung nahelegt; nicht ausreichend ist es dagegen, wenn die Zusammenfügung mehrerer Behauptungen dem Leser lediglich die *Möglichkeit* einräumt, seine eigenen Schlüsse zu ziehen (vgl. Soehring, Presserecht, 3.Aufl., Rz.16.44b mwN). Für den Leser entsteht hier durch die angegriffene Berichterstattung aber zwingend eben der angegriffene Eindruck. Denn auf die Mitteilung, daß der Kläger wegen „dreister Spesenritte“ in die Schlagzeilen geraten sei, folgt im streitgegenständlichen Artikel unmittelbar der Satz „ mußte gehen“. Für den Leser folgt damit unabweisbar, daß zwischen den in diesen beiden Sätzen mitgeteilten Sachverhalten nicht nur eine zeitliche Korrelation bestanden habe, sondern auch eine kausale. Weitere mögliche Gründe für das „Gehenmüssen“ des Klägers werden dem Leser nicht mitgeteilt. Die angegriffene Aussage findet sich zudem unter dem Untertitel „*Männer mit Schlagzeilen*“ in einer als „Skandalchronik“ dreier Vorsitzender von „ Deutschland e.V.“ aufgemachten Auflistung, so daß die Mitteilung, daß der Kläger habe gehen müssen, in diesem Zusammenhang auch keine „Meldung“ wäre, wenn der Grund hierfür irgendetwas ganz anderes gewesen wäre.

b. Zumindest prozessual ist indes davon auszugehen, daß die verdeckte Behauptung unwahr ist, daß der Kläger wegen (irgendwelcher) Vorwürfe im Zusammenhang mit Spesenabrechnungen sein Vorsitzendenamt verloren habe. Auch insoweit trifft die Beklagte nach der in das Zivilrecht transformierten Beweislastregel des § 186 StGB

die Darlegungs- und Beweislast für die Richtigkeit einer solchen Behauptung. Denn durch diese Behauptung erhält der Vorwurf, daß der Kläger „dreiste Spesenritte“ begangen habe, erhebliches zusätzliches Gewicht: Für den Leser erscheinen damit die „Spesenritte“ als nochmals deutlich gravierender, nämlich derart, daß der Kläger deswegen sein Amt verloren habe. Auch insoweit hat die Beklagte schon der sie treffenden Darlegungslast nicht genügt. Daß der Kläger tatsächlich sein Amt wegen derartiger Vorwürfe verloren habe, behauptet auch die Beklagte nicht; den dezidierten Darlegungen des Klägers, wie es tatsächlich zu seiner Abwahl gekommen sei, ist sie nicht entgegen getreten. Prozessual ist demnach davon auszugehen, daß die (verdeckte) Behauptung, daß der Kläger wegen überhöhter bzw. unrichtiger Spesenabrechnungen nicht im Amt als Vorsitzender des Vereins „[REDACTED] Deutschland e.V.“ geblieben sei, unwahr ist.

3. Dahinstehen kann, ob sich die Beklagte – den Tatsachenanteil – der angegriffenen Äußerungen dergestalt zu eigen gemacht hat, daß diese als eigene Behauptung der Beklagten anzusehen wären; trotz des etwas irreführenden Wortlautes des Klagantrags zu Ziff.1 hat der Kläger auch etwa nicht das Verbot einer Behauptung beantragt. Die Beklagte haftet aber als Verbreiterin für die angegriffenen Äußerungen.

a. Unstreitig war der fragliche Artikel inklusive der angegriffenen Passage im Sommer 2001 über den Server der Beklagten auf den Internet-Seiten „www.[REDACTED].de“ abrufbar. Ebenso unstreitig ist der gesamte Inhalt dieser Internet-Seiten von der Beklagten eingestellt worden. Gemäß § 5 Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV) bzw. § 5 Teledienstegesetz (TDG) – die durchaus problematische Grenzziehung zwischen den Anwendungsbereichen dieser beiden Gesetze kann hier dahinstehen, da der Regelungsgehalt insoweit identisch ist - haftet die Beklagte demnach als „Content-Provider“ uneingeschränkt nach den allgemeinen Gesetzen, denn das von der Beklagten bereitgehaltene Angebot stellt ein Angebot zur Nutzung *eigener Inhalte* durch Dritte im Sinne der genannten Vorschriften dar. Hierbei spielt es keine Rolle, daß die Inhalte, die sich auf den Unterseiten „[REDACTED] Archiv“ finden, zuvor in der Zeitschrift „[REDACTED]“ veröffentlicht und der Beklagten von der „[REDACTED] Magazin GmbH“ geliefert worden sein mögen. Wie der Aufbau der §§ 5 MDStV / 5 TDG zeigt, die von den „Content-Providern“ lediglich „Host- bzw. Serviceprovider“ (die dem Kunden auf ihrem Server Speicherplatz zur Verfügung stellen), „Access-Provider“ (die lediglich Zu-

gangsvermittler sind) und „Proxy-Server“ (die der Zwischenspeicherung dienen) abgrenzen, sind „eigene Inhalte“ im Sinne dieser Vorschriften alle solche Inhalte, die auf dem eigenen Server vom Provider eingestellt worden sind und deren Nutzung Dritten angeboten wird (vgl. Soehring, Presserecht, 3. Aufl, Rz. 28.16ff). *Woher* diese Inhalte stammen und ob der „Content-Provider“ hierbei eine inhaltliche Kontrolle oder Bearbeitung vornimmt, spielt für eine uneingeschränkte Haftung – nach den allgemeinen Vorschriften - keine Rolle.

b. Entgegen der Ansicht der Beklagten haftet sie hier nach den allgemeinen Gesetzen aber als Verbreiterin für den rechtswidrigen Inhalt des von ihr zugänglich gemachten Artikels.

aa. Hierbei sei dahingestellt, ob die Beklagte als „intellektuelle Verbreiterin“ in Anspruch genommen werden kann, die zu den verbreiteten Äußerungen eine eigene gedankliche Beziehung hat (vgl. zum Begriff Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 4.Aufl., Rz.4.95). Allerdings könnte die Tatsache, daß die Beklagte selbst Wert auf die Feststellung gelegt hat, daß sie eine von der „[REDACTED] Magazin GmbH“ redaktionell, personell und auch räumlich getrennte, eigenständige juristische Person sei, dafür sprechen, daß sie sich einer Haftung als „intellektuelle Verbreiterin“ nicht dadurch entziehen kann, daß sie andererseits betont, daß sie im Hinblick auf den Inhalt des Online-Archivs der Zeitschrift „[REDACTED]“ keinerlei publizistische Tätigkeit entfalte.

bb. Dies kann aber letztlich dahinstehen, denn jedenfalls haftet die Beklagte als „technische Verbreiterin“, da sie die fraglichen Äußerungen nach ihrem eigenen Vortrag zumindest ohne eine gedankliche Beziehung zu diesen – insoweit vergleichbar einem Grossisten, Buchhändler etc. – verbreitet hat (vgl. zum Begriff des „technischen Verbreiters“: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 4.Aufl., Rz.4.96; BGH NJW 1976, 799, 800 - Alleinimporteur), indem sie diese im Internet für Dritte zugänglich gemacht hat. Da als Störer unabhängig vom Verschulden jeder anzusehen ist, der die Störung herbeigeführt hat oder dessen Verhalten eine Beeinträchtigung befürchten läßt, wobei unabhängig von Art und Umfang des eigenen Tatbeitrags alleine die willentliche und adäquat kausale Herbeiführung der rechtswidrigen Beeinträchtigung ausreicht (BGH GRUR 1957, 352, 353; AfP 1994, 136, 137 -

Störerhaftung), haften etwa Drucker oder eingeschaltete Vertriebsunternehmen als Verbreiter grundsätzlich ebenso wie der Behauptende auf Unterlassung (vgl. Löffler / Ricker, Handbuch des Presserechts, 4.Aufl., Kap.41, Rz.21). Der Betroffene muß die Möglichkeit haben, auch solche Veröffentlichungen mit unzulässigem Inhalt anzuhalten, hinsichtlich derer Autor und Verleger sich darauf berufen können, sie seien ihrer Einflußnahme entzogen (vgl. Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 4.Aufl., Rz.10.199; BGH NJW 1976, 799, 800 – Alleinimporteur); Voraussetzung eines Unterlassungsanspruchs ist dann nur, daß der Verbreiter einer rechtswidrigen Äußerung die tatsächliche Möglichkeit hat, diese zu wiederholen (vgl. etwa BGH GRUR 1991, 769, 770 – Honoraranfragen); Unterlassungsansprüche etwa gegen die Telekom wegen Äußerungen, die über ihr Kabelnetz verbreitet wurden, scheiden deshalb mangels Wiederholungsgefahr regelmäßig aus.

cc. Nach diesen Grundsätzen haftet die Beklagte hier auf Unterlassung: Dadurch, daß sie den angegriffenen Artikel im Internet zur Nutzung bereitgestellt hat, hat sie nicht nur einen, sondern sogar den maßgeblichen Beitrag dazu geleistet, daß die unzulässigen Äußerungen über dieses Medium für Nutzer weltweit abrufbar sind; daß diese Bereitstellung im Internet auch willentlich erfolgte und daß es eine adäquat kausale Folge dieser Handlung ist, wenn der Beitrag dann auch tatsächlich gelesen wird, liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Begründung.

dd. Dem gegenüber vermag das Argument der Beklagten im Ergebnis nicht durchzugreifen, daß sie schon deswegen nicht als Verbreiterin haften könne, weil es ihr in erster Linie darum gehe, Vergangenes wahrheitsgetreu für die Allgemeinheit zu dokumentieren, zeitgeschichtliche und wissenschaftliche Interessen aber verlangten, daß lückenlos dokumentiert werde, was einmal veröffentlicht worden sei. Allerdings werden die von der Beklagten angeführten Argumente in jedem Einzelfall im Rahmen einer Abwägung der konkreten widerstreitenden Interessen – Schutz des Persönlichkeitsrechts, Informations- und Veröffentlichungsfreiheit, Freiheit der Wissenschaften, gegebenenfalls auch Freiheit der Kunst (Literatur) – zu beachten sein. Hierbei spielt das Maß der Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts ebenso eine Rolle, wie die Bedeutung der angegriffenen Äußerung für den öffentlichen Meinungsbildungsprozeß und den Forschungsbetrieb. Einen unbedingt und in jedem Fall vorrangigen Anspruch auf unveränderte Bewahrung einmal erfolgter Veröffentlichungen in privaten

Archiven (im Sinne von allgemein zugänglichen, privat betriebenen Archiven) kann es hierbei ebensowenig geben wie einen generellen Anspruch auf „Bereinigung“ eines jeden Archivs von jeglicher unzulässigen Äußerung. Im vorliegenden Fall jedoch überwiegen die Interessen des Klägers die entgegenstehenden Interessen der Beklagten:

Wie ausgeführt, ist zumindest prozessual davon auszugehen, daß die angegriffenen Äußerungen unzutreffend sind; auf die grundgesetzlich geschützte Pressefreiheit kann sich die Beklagte demnach schon deshalb nicht berufen, weil unwahre Äußerungen für den öffentlichen Meinungsbildungsprozeß keine schützenswerte Bedeutung haben können. Auch sind die angegriffenen Vorwürfe von einigem Gewicht, denn dem Kläger wird hiermit nachgesagt, ein Ehrenamt in jedenfalls nicht geringem Maße zum eigenen wirtschaftlichen Vorteil ausgenutzt zu haben.

Demgegenüber kommt dem von der Beklagten angeführten Belang, einmal Veröffentlichtes als Teil der Vergangenheit wahrheitsgetreu und lückenlos für die Allgemeinheit zu dokumentieren, nicht das entscheidende Gewicht zu: Nach Ansicht von Wenzel, die – soweit ersichtlich – unbestritten geblieben ist, unterliegen selbst Bibliotheken der Verbreiterhaftung und Bücher mit unzulässigen Inhalten dürfen nicht ausgeliehen werden (vgl. Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 4.Aufl., Rz.10.201; ders., Haftung des Bibliothekars als Verbreiter, NJW 1973,603f; zustimmend Steffen in: Löffler, Presserecht, 4.Aufl., § 6 LPG Rz.281). Dem dürfte grundsätzlich zuzustimmen sein, denn in derartigen Büchern enthaltene Unwahrheiten können so noch nach Jahrzehnten aktualisiert werden und besonders gravierende Beeinträchtigungen zur Folge haben, wenn der Entleiher des Buch für publizistische Zwecke benutzt; da der Wahrheitsgehalt nach Ablauf längerer Zeit oft kaum noch zu ermitteln ist, besteht die Gefahr, daß die unwahren Behauptungen in andere Darstellungen übernommen werden und dann um so sicherer für richtig gehalten werden. Es kann indes dahinstehen, ob dies generell für Bibliotheken zu gelten hat, denn jedenfalls im vorliegenden Fall einer Veröffentlichung in einem Online-Archiv überwiegen die Interessen des Betroffenen an einer Untersagung der Verbreitung. Allerdings ist der Beklagten einzuräumen, daß zeitgeschichtliche und wissenschaftliche Interessen in der Tat dafür sprechen können, daß auch rechtswidrige Publikationen im Einzelfall zugänglich sind und bleiben; die Dokumentationsfunktion auch von

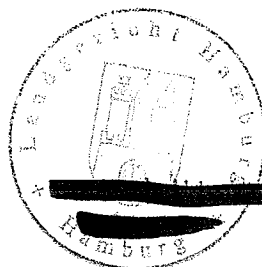
privaten Archiven hat insoweit ihre eigene Berechtigung. Hierbei ist aber ausschlaggebend, daß zwischen Bibliotheken und herkömmlichen Archiven einerseits und Online-Archiven andererseits ein entscheidender Unterschied besteht; eine Verbreitung von unwahren, ehrenrührigen Äußerungen über ein Online-Archiv greift nach dessen Natur in erheblich gewichtigerer Weise in die Rechte des Betroffenen ein. Bei herkömmlichen, auf Druckerzeugnissen aufgebauten Archiven (wie auch bei Bibliotheken) hat der Betreiber die Kontrolle darüber, wem die fraglichen Veröffentlichungen zur Verfügung gestellt werden. So kann darauf geachtet werden, daß verbotene Aussagen *nur* zu Forschungs-, sonstigen wissenschaftlichen oder anderen übergeordneten Zwecken ausgehändigt werden, und hierbei zB bestehende Unterlassungstitel oder Unterlassungserklärungen mit ausgehändigt werden (vgl. zum Bestehen entsprechender Verpflichtungen: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildbeurteilung, 4. Aufl., Rz.10.203). Grundsätzlich anders aber ist die Sachlage bei Online-Archiven. Jedermann kann jederzeit von jedem Internet-Zugang und vor allem unkontrolliert vom Betreiber des Archivs Zugriff auf dessen Inhalt nehmen. Hinzu kommt, daß allen Veröffentlichungen im Internet – anders als bei Druckerzeugnissen – grundsätzlich eine gleichrangige Reichweite und Aktualität zukommt. Wenn jede jemals veröffentlichte Zeile einer Zeitung zu jedem beliebigen Zeitpunkt weltweit abrufbar ist, dann haben diese für den Nutzer prinzipiell – jenseits der Tagesaktualität – dasselbe „Gewicht“. Dies führt dazu, daß unzulässige Äußerungen aus früheren Publikationen bei einer Archivierung im Internet einen ganz anderen Stellenwert und eine deutlich erhöhte Brisanz gegenüber Publikationen behalten, die in herkömmlichen Archiven „verschwinden“. Diese Argumente müssen dazu führen, daß jedenfalls Betreiber von Online-Archiven - im Vergleich zu Bibliotheken und herkömmlichen Archiven *erst recht* – grundsätzlich auf Unterlassung der Verbreitung unwahrer ehrenrühriger Äußerungen in Anspruch genommen werden können. Die Beklagte hat keine Aspekte vorgetragen, die hier zu einem anderen Ergebnis führen könnten; namentlich ist weder ersichtlich noch dargelegt, daß es gewichtige Gründe gebe, gerade die vorliegenden Äußerungen trotz ihres rechtswidrigen Charakters öffentlich zugänglich halten zu müssen (etwa weil schon der Tatsache eines Verbotes zB wegen der Person des Betroffenen ein eigenes zeitgeschichtliches Gewicht zukomme).

Die Kammer verkennt nicht, daß eine Archivierung von Veröffentlichungen im Internet mit erheblich geringerem Aufwand möglich ist, als in herkömmlichen Archiven und Bibliotheken, und daß dem Nutzer der Zugriff wesentlich erleichtert wird. Die bloße Bequemlichkeit bei der Handhabung und Kostengründe können allerdings kein ausreichendes Argument sein, eine nicht unerhebliche Persönlichkeitsrechtsverletzung in gravierender Intensität zu perpetuieren. Wirtschaftlichkeit ist nicht das Maß aller Dinge. Neu entwickelte technische Möglichkeiten dürfen nicht dazu führen, daß Persönlichkeitsrechte nur noch in geringerem Umfang gewährleistet werden. Wer sich als Anbieter – ja auch zu Zwecken der Gewinnerzielung – derartiger neuer technischer Möglichkeiten bedienen will, muß eben in Kauf nehmen, daß ein Teil der Erleichterungen, die die technischen Neuerungen ermöglichen, dadurch eingeschränkt wird, daß auf die Rechte Dritter Rücksicht genommen werden muß.

4. Die für eine ordnungsmittelbewehrte Untersagung erforderliche Wiederholungsgefahr folgt aus der rechtswidrigen Erstveröffentlichung.
5. Abschließend sei angemerkt, daß grundsätzlich *auch* ein Verstoß der „[REDACTED] Magazin GmbH“ gegen eine gegen diese ergangene Unterlassungsverfügung gleichen Inhalts vorliegen *kann*, wenn über die Internet-Seiten der Beklagten eine untersagte Äußerung abrufbar ist. Dies hängt in erster Linie davon ab, ob eine *schuldhafte* Zuwiderhandlung der „[REDACTED]s Magazin GmbH“ gegen ein sie treffendes von der Verbotsverfügung umfaßtes Handlungsgebot nach Zustellung der einstweiligen Verfügung vorliegt, was namentlich dann nicht dargelegt sein dürfte, wenn zunächst eine vollständige Löschung der untersagten Inhalte im Internet erfolgt war, diese aber später aus letztlich nicht nachvollziehbaren Gründen „wieder aufgetaucht“ sind.

II.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs.1, 709 Satz 1 ZPO.





Landgericht Hamburg

URTEIL

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:
324 O 598/01

Verkündet am:
26.4.2002

In der Sache

[REDACTED] JAe
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24
auf die mündliche Verhandlung vom 14.12.2001
durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]
den Richter am Landgericht [REDACTED]
den Richter am Landgericht [REDACTED]

für Recht:

I.

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes – und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft – oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,-, Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre),

zu unterlassen,

1. zu verbreiten:

„Kuno [REDACTED] ... geriet wegen ‚dreister Spesenritte‘ in die Schlagzeilen.“

2. durch die Berichterstattung

„Kuno [REDACTED] ... geriet wegen ‚dreister Spesenritte‘ in die Schlagzeilen.

Winn mußte gehen“

den Eindruck zu erwecken, überhöhte bzw. unrichtige Spesen-Abrechnungen seien der Grund dafür gewesen, daß der Kläger nicht im Amt (als Vorsitzender von [REDACTED] Deutschland) geblieben sei.

II.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

III.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 15.000,- vorläufig vollstreckbar;

und beschließt:

Der Streitwert wird auf € 12.500,- festgesetzt.

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagte wegen Äußerungen in einem über das Internet verbreiteten Artikel aus der Zeitschrift "██████" auf Unterlassung in Anspruch.

Der Kläger war bis 1995 Vorsitzender des Vereins „██████ Deutschland e.V.“. Die Beklagte hält verschiedene Angebote im Internet bereit, so bietet sie unter der Domain „www.██████.de“ den Nutzern u.a. den Zugriff auf elektronisch archivierte Artikel an; hierbei handelt es sich um die Volltexte sämtlicher Artikel, die seit dem 18.1.1993 in der von der „██████ Magazin GmbH“ verlegten Zeitschrift "██████" veröffentlicht worden waren. Dieses auf den Unterseiten „██████ Archiv“ vorhandene Angebot war bis Ende des Jahres 2000 kostenpflichtig, ab Januar 2001 stellte die Beklagte diese Inhalte den Nutzern frei zugänglich und kostenlos zur Verfügung.

Wegen eines in der Zeitschrift „██████“ im Jahre 1996 veröffentlichten Artikels mit der Überschrift „*Alles verdorben*“, der sich u.a. mit dem Kläger befaßt hatte, hatte der Kläger am 14.8.1996 bei der Kammer eine einstweilige Verfügung auf Unterlassung der auch im vorliegenden Verfahren streitgegenständlichen Äußerungen gegen die "██████ Magazin GmbH" erwirkt (Az.: 324 O 414/96); die "██████ Magazin GmbH" hatte seinerzeit die einstweilige Verfügung als endgültige Regelung anerkannt.

Jenen Artikel hatte die Beklagte in ihr Internet-Angebot aufgenommen. Streitig ist, ob der Artikel seitdem durchgängig mit den hier angegriffenen Äußerungen abrufbar war. Jedenfalls aber war der Volltext im Sommer 2001 direkt vom Server der Beklagten abrufbar (vgl. Anl. K 6).

Der Kläger trägt vor, daß es sich bei den angegriffenen Äußerungen um unwahre Tatsachenbehauptungen handele, die seinem Ansehen unverdientermaßen schwersten Schaden zufügten. Jeder Leser des Artikels gewinne den Eindruck, daß er – der Kläger – bestehende Spielräume bei der Spesenabrechnung weitgehend ausgeschöpft oder sogar überschritten habe und daß dies kausal sowohl dafür geworden sei, daß er in die Schlagzeilen geraten sei, als auch dafür, daß er als Vorsitzender von „██████ Deutschland e.V.“ abgewählt worden sei. Es gebe aber tatsächlich keinen Zusammenhang zwischen seiner Abberufung als Vereinsvorsitzender und Spesenabrechnungen. Die Beklagte habe sich über die Bereitstellung im Internet die streit-

gegenständlichen Behauptungen zu eigen gemacht; da sich die Beklagte von den Behauptungen nicht distanziert habe, habe sie diese auch verbreitet. Für die Haftung der Beklagten sei es unerheblich, daß die Äußerungen zuvor bereits von der "██████████ Magazin GmbH" veröffentlicht worden seien; es handele sich hier um zwei voneinander völlig unabhängige Gesellschaften, die beide jeweils eigenverantwortliche Entscheidungen trafen, welche Artikel sie in ihr Angebot aufnahmen. Der Persönlichkeitsschutz schütze auch vor längerfristigen Diffamierungen, die allgemeinen Unterlassungsansprüche gälten auch für private Archive.

Der Kläger beantragt,

die Beklagten zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes – und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft – oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens DM 500.000,-, Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre),

zu unterlassen,

1. die folgende Behauptung zu verbreiten:
„Kuno ██████████ ... geriet wegen ‚dreister Spesenritte‘ in die Schlagzeilen.“
2. durch die Berichterstattung
„Kuno ██████████ ... geriet wegen ‚dreister Spesenritte‘ in die Schlagzeilen. Winn mußte gehen“
den Eindruck zu erwecken, überhöhte bzw. unrichtige Spesen-Abrechnungen seien der Grund dafür gewesen, daß er - der Kläger (die Bezeichnung als Antragsteller erfolgte offensichtlich irrtümlich) - nicht im Amt (als Vorsitzender von ██████████ Deutschland) geblieben sei.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, daß es unrichtig sei, daß der Artikel mehrere Jahre lang im Internet für jeden auffindbar gewesen sei, der unter dem Namen des Klägers recherchiert habe. Tatsächlich sei sogar davon auszugehen, daß der inkriminierte Artikel in dem bis zum 31.12.2000 kostenpflichtigen Archiv überhaupt nicht zugänglich gewesen sei. Es habe nämlich seinerzeit dem üblichen Prozedere entsprochen, daß Artikel, deren Verbreitung der "██████ Magazin GmbH" verboten worden seien, auch im Online-Archiv gesperrt worden seien. Offensichtlich sei es aber bei der Umstellung des Online-Archivs auf ein allgemein frei zugängliches Archiv aufgrund eines technischen Fehlers dazu gekommen, daß ursprünglich gesperrte Artikel nunmehr wieder zugänglich geworden seien. Daß dies auch hier der Fall gewesen sei, lasse sich zwar technisch nicht mehr mit letzter Sicherheit nachvollziehen, dafür, daß der Artikel tatsächlich gesperrt gewesen sei, spreche aber auch, daß der Kläger während mehrerer Jahre offenbar keinen Anlaß zu Beanstandungen gesehen habe. Sie selbst hafte nicht als „Behauptender“, da die fragliche Behauptung nicht von ihr aufgestellt worden sei, sondern einzig und allein dem Nachrichtenmagazin „██████“ entstamme; die "██████ Magazin GmbH" und sie – die Beklagte - seien aber zwei voneinander völlig unabhängige Gesellschaften mit jeweils eigenständiger Redaktion und Geschäftsführung. Sie sei auch nicht als „intellektueller Verbreiter“ haftbar, weil sie im Hinblick auf den Inhalt des Online-Archiv von „██████“ keinerlei publizistische Tätigkeit entfalte; ihre Tätigkeit erschöpfe sich vielmehr im Sammeln und Zugänglichmachen der entsprechenden Inhalte, so daß es auf ihrer Seite an einer „gedanklichen Beziehung“ zu diesen Inhalten fehle. Sie könne aber auch nicht als „technische Verbreiterin“ in Anspruch genommen werden, da es ihr nicht in erster Linie darum gehe, eine Äußerung zu verbreiten, sondern darum, Vergangenes wahrheitsgetreu für die Allgemeinheit zu dokumentieren. Zeitgeschichtliche und wissenschaftliche Interessen verlangten, daß auch in einem von Privatpersonen geführten Archiv lückenlos dokumentiert werden könne, was einmal veröffentlicht worden sei. Lediglich hilfsweise werde bestritten, daß es sich hier um unrichtige Tatsachenbehauptungen handele; der Eindruck, der Kläger habe unkorrekt abgerechnet und deshalb seinen Vorsitzenden-Posten räumen müssen, werde auch nicht erweckt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte gemäß §§ 823, 1004 BGB (analog) i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG ein Unterlassungsanspruch wegen der angegriffenen Äußerungen zu, denn diese verletzen den Kläger bei bestehender Wiederholungsgefahr in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht

1. Bei der mit Ziffer 1 des Tenors untersagten Äußerung handelt es sich um eine gemischte Äußerung mit einem Tatsachen- und einem Meinungsanteil, hinsichtlich deren Tatsachenanteil zumindest prozessual davon auszugehen ist, daß dieser unzutreffend ist, und hinsichtlich deren Meinungsanteil es an jeglichen Anknüpfungstat-sachen fehlt.

a. Eine Tatsachenbehauptung liegt vor, wenn der Gehalt der Äußerung entsprechend dem Verständnis des Durchschnittslesers der objektiven Klärung zugänglich ist, weil er als etwas Geschehenes grundsätzlich dem Beweis offen steht, und nicht – wie bei einer von Elementen des Dafürhaltens und Meinens geprägten Meinungsäußerung – einen Vorgang oder Zustand an einem vom Kritiker gewählten Maßstab mißt (vgl. Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 4. Aufl., Rz. 4.40ff; Soehring, Presserecht, 3. Aufl., Rz. 14.8). Eine Meinungsäußerung dagegen liegt vor, wenn eine Äußerung nicht dem Beweise zugänglich ist, sich insbesondere nicht mit dem Kriterium „wahr oder unwahr“ messen läßt, sondern vom Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet ist, also einen Vorgang oder Zustand an einem vom Kritiker gewählten Maßstab mißt (vgl. BVerfG NJW 1983, 1415; Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 4. Aufl., Rz. 4.44). Die Äußerung, daß der Kläger wegen „dreister Spesenritte“ in die Schlagzeilen geraten sei, erweist sich nach diesem Maßstab als gemischte Äußerung, der sowohl tatsächliche wie bewertende Aussagen innewohnen. Denn die angegriffene Äußerung enthält zwei – mehr oder weniger – gleichgewichtig nebeneinander stehende Bestandteile: Zum einen wird dem Kläger nachgesagt, daß er „dreiste Spesenritte“ vorgenommen habe, zum anderen wird berichtet, daß er deswegen „in die Schlagzeilen geraten“ sei. Ob ein Verhalten als „dreister Spesenritt“ bezeichnet werden kann, hängt aber ganz über-

wiegend von eigenen Bewertungen ab; so wird der eine schon betragsmäßig hohe Spesenabrechnungen so bezeichnen wollen, der andere hingegen wird diese Bezeichnung erst dann wählen, wenn Spesenabrechnungen Positionen enthalten, die ihm zweifelhaft erscheinen, während wieder andere eine solche Bewertung erst dann für einschlägig halten mögen, wenn der Tatbestand des Betruges erfüllt ist. Ob andererseits der Kläger wegen irgendwelcher Vorwürfe im Zusammenhang mit Spesen Gegenstand von (kritischer) Berichterstattung gewesen ist, ob er also deswegen „in die Schlagzeilen geraten“ ist, ist wiederum sehr wohl dem Beweise zugänglich, stellt also einen Tatsachenanteil der angegriffenen Äußerung dar.

b. Soweit es sich bei dieser Äußerung um eine Meinungsäußerung handelt, genießt diese als Werturteil grundsätzlich den Schutz der Meinungsfreiheit aus Art.5 Abs.1, Satz 1 GG. Die Meinungsfreiheit tritt aber im Rahmen der erforderlichen Abwägung regelmäßig hinter den grundrechtlich geschützten Achtungsanspruch des einzelnen zurück, wenn es sich bei der fraglichen Äußerung um Schmähkritik handelt. Eine Schmähkritik liegt dann vor, wenn in einer herabsetzenden Äußerung nicht die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht, wenn also die Kritik auch aus Sicht des Kritikers keine vertretbare Grundlage mehr haben kann, sondern auf eine vorsätzliche Ehrkränkung abzielt (vgl. Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 4.Aufl., Rz.5.83ff; Soehring, Presse-recht, 3.Aufl., Rz.20.9). Ein maßgebliches Indiz dafür, daß eine Meinungsäußerung eine unzulässige Schmähkritik darstellt, ist das Fehlen jeglicher tatsächlicher Anknüpfungspunkte für die geäußerte Meinung. Dies ist hier hinsichtlich der Aussage, daß der Kläger „dreiste Spesenritte“ vorgenommen habe, der Fall, zumindest ist prozessual hiervon auszugehen.

Die Beklagten trifft für die Nennung hinreichender tatsächlicher Anknüpfungstata-sachen die Darlegungslast, denn daß der Vorwurf, „dreiste Spesenritte“ begangen zu haben, geeignet ist, das Ansehen des so Beschriebenen in der Öffentlichkeit herab-zusetzen, liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Begründung. Die Beklagte hat indes *keinerlei* tatsächliche Vorkommnisse vorgetragen, die man selbst bei wei-terster Betrachtung mit einer derart abqualifizierenden Bewertung versehen könnte: Die Beklagte schildert vielmehr keinen einzigen konkreten Vorfall, der eine solche

Bewertung tragen könnte. Mangels jeglicher Anknüpfungstatsachen griff daher diese Äußerung in rechtswidriger Weise in das Persönlichkeitsrecht des Klägers ein.

c. Hinsichtlich des Tatsachenanteils der mit Ziffer 1 des Verbotes untersagten Äußerung - der Kläger sei wegen (nicht näher spezifizierter) Vorwürfe im Zusammenhang mit Spesen Gegenstand von Berichterstattung gewesen – ist prozessual davon auszugehen, daß diese Behauptung unrichtig ist. Die Darlegungs- und Beweislast für die Richtigkeit dieser angegriffenen Behauptung trifft die Beklagte. Entgegen der im Zivilprozeß grundsätzlich geltenden Regel, daß derjenige, der einen Anspruch geltend macht, dessen tatbestandliche Voraussetzungen zu beweisen hat, muß nach der ins Zivilrecht transformierten Beweislastregel des § 186 StGB derjenige, der Behauptungen aufstellt oder verbreitet, die geeignet sind, den Betroffenen in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder sonstwie seinen sozialen Geltungsanspruch zu beeinträchtigen, im Streitfalle ihre Richtigkeit beweisen (Soehring, Presserecht, 3.Aufl., Rz.30.24). Die Beweislastregel des § 186 StGB ist im vorliegenden Fall entsprechend anzuwenden, denn die Behauptung, daß der Kläger sich in Presseveröffentlichungen Kritik wegen – irgendwelcher – Spesenabrechnungen ausgesetzt gesehen habe, ist geeignet, dem Leser die *Berechtigung* derartiger Vorwürfe zumindest etwas wahrscheinlicher und deren *Gewicht* als zumindest etwas größer erscheinen zu lassen: Wer sogar zum Gegenstand kritischer Berichterstattung geworden ist, wird getreu dem Motto „*kein Rauch ohne Feuer*“ zumindest *eher* als „schuldig“ angesehen, als der, dem ohne einen derartigen Zusatz schlicht „dreiste Spesenritte“ vorgeworfen werden. Und wenn sich schon die Presse damit beschäftigt hat, kann es nach Sicht des Lesers kaum um Bagatellvorwürfe gegangen sein. Diese Tatsachenbehauptung ist daher geeignet, das Ansehen des Klägers über den reinen Vorwurf „dreister Spesenritte“ hinaus in der Öffentlichkeit weiter herabzuwürdigen.

Schon der sie demnach treffenden Darlegungslast hat die Beklagte indes nicht genügt. Daß es auch nur einen *einzig*en Pressebericht gegeben habe, der sich mit Spesenabrechnungen des Klägers beschäftige, hat die Beklagte nicht behauptet; das pauschale Bestreiten, daß es sich um unrichtige Tatsachenbehauptungen handele, stellt keinen Sachvortrag dar. Demnach ist zumindest für das vorliegende Verfahren davon auszugehen, daß es die Behauptung, daß der Kläger – wegen „dreister Spesenritte“ – in die Schlagzeilen geraten sei, unwahr ist.

2. Bei der mit Ziffer 2 des Tenors untersagten Äußerung handelt es sich um eine (verdeckte) Tatsachenbehauptung, die ebenfalls als prozessual unwahr anzusehen ist.

a. Zwar findet sich die Behauptung, daß der Kläger wegen überhöhter bzw. unrichtiger Spesenabrechnungen nicht im Amt als Vorsitzender des Vereins „ Deutschland e.V.“ geblieben sei, nicht ausdrücklich im angegriffenen Artikel. Aber eine Tatsachenbehauptung kann auch dadurch verdeckt aufgestellt werden, daß die Kombination geschilderter Sachverhalte eine - zwischen den Zeilen - stehende weitere Behauptung ergibt. Allerdings ist bei der Annahme verdeckter Behauptungen wegen der Bedeutung der grundgesetzlich geschützten Kritikfreiheit Zurückhaltung geboten, so daß eine verdeckte Behauptung nur dann zu bejahen ist, wenn der Äußernde durch das Zusammenfügen mehrerer Behauptungen eine zusätzliche Sachaussage macht, bzw. sie dem Leser als unabweisbare Schlußfolgerung nahelegt; nicht ausreichend ist es dagegen, wenn die Zusammenfügung mehrerer Behauptungen dem Leser lediglich die *Möglichkeit* einräumt, seine eigenen Schlüsse zu ziehen (vgl. Soehring, Presserecht, 3.Aufl., Rz.16.44b mwN). Für den Leser entsteht hier durch die angegriffene Berichterstattung aber zwingend eben der angegriffene Eindruck. Denn auf die Mitteilung, daß der Kläger wegen „dreister Spesenritte“ in die Schlagzeilen geraten sei, folgt im streitgegenständlichen Artikel unmittelbar der Satz „ mußte gehen“. Für den Leser folgt damit unabweisbar, daß zwischen den in diesen beiden Sätzen mitgeteilten Sachverhalten nicht nur eine zeitliche Korrelation bestanden habe, sondern auch eine kausale. Weitere mögliche Gründe für das „Gehenmüssen“ des Klägers werden dem Leser nicht mitgeteilt. Die angegriffene Aussage findet sich zudem unter dem Untertitel „*Männer mit Schlagzeilen*“ in einer als „Skandalchronik“ dreier Vorsitzender von „ Deutschland e.V.“ aufgemachten Auflistung, so daß die Mitteilung, daß der Kläger habe gehen müssen, in diesem Zusammenhang auch keine „Meldung“ wäre, wenn der Grund hierfür irgendetwas ganz anderes gewesen wäre.

b. Zumindest prozessual ist indes davon auszugehen, daß die verdeckte Behauptung unwahr ist, daß der Kläger wegen (irgendwelcher) Vorwürfe im Zusammenhang mit Spesenabrechnungen sein Vorsitzendenamt verloren habe. Auch insoweit trifft die Beklagte nach der in das Zivilrecht transformierten Beweislastregel des § 186 StGB

die Darlegungs- und Beweislast für die Richtigkeit einer solchen Behauptung. Denn durch diese Behauptung erhält der Vorwurf, daß der Kläger „dreiste Spesenritte“ begangen habe, erhebliches zusätzliches Gewicht: Für den Leser erscheinen damit die „Spesenritte“ als nochmals deutlich gravierender, nämlich derart, daß der Kläger deswegen sein Amt verloren habe. Auch insoweit hat die Beklagte schon der sie treffenden Darlegungslast nicht genügt. Daß der Kläger tatsächlich sein Amt wegen derartiger Vorwürfe verloren habe, behauptet auch die Beklagte nicht; den dezidierten Darlegungen des Klägers, wie es tatsächlich zu seiner Abwahl gekommen sei, ist sie nicht entgegen getreten. Prozessual ist demnach davon auszugehen, daß die (verdeckte) Behauptung, daß der Kläger wegen überhöhter bzw. unrichtiger Spesenabrechnungen nicht im Amt als Vorsitzender des Vereins „[REDACTED] Deutschland e.V.“ geblieben sei, unwahr ist.

3. Dahinstehen kann, ob sich die Beklagte – den Tatsachenanteil – der angegriffenen Äußerungen dergestalt zu eigen gemacht hat, daß diese als eigene Behauptung der Beklagten anzusehen wären; trotz des etwas irreführenden Wortlautes des Klagantrags zu Ziff.1 hat der Kläger auch etwa nicht das Verbot einer Behauptung beantragt. Die Beklagte haftet aber als Verbreiterin für die angegriffenen Äußerungen.

a. Unstreitig war der fragliche Artikel inklusive der angegriffenen Passage im Sommer 2001 über den Server der Beklagten auf den Internet-Seiten „www.[REDACTED].de“ abrufbar. Ebenso unstreitig ist der gesamte Inhalt dieser Internet-Seiten von der Beklagten eingestellt worden. Gemäß § 5 Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV) bzw. § 5 Teledienstegesetz (TDG) – die durchaus problematische Grenzziehung zwischen den Anwendungsbereichen dieser beiden Gesetze kann hier dahinstehen, da der Regelungsgehalt insoweit identisch ist - haftet die Beklagte demnach als „Content-Provider“ uneingeschränkt nach den allgemeinen Gesetzen, denn das von der Beklagten bereitgehaltene Angebot stellt ein Angebot zur Nutzung *eigener Inhalte* durch Dritte im Sinne der genannten Vorschriften dar. Hierbei spielt es keine Rolle, daß die Inhalte, die sich auf den Unterseiten „[REDACTED] Archiv“ finden, zuvor in der Zeitschrift „[REDACTED]“ veröffentlicht und der Beklagten von der „[REDACTED] Magazin GmbH“ geliefert worden sein mögen. Wie der Aufbau der §§ 5 MDStV / 5 TDG zeigt, die von den „Content-Providern“ lediglich „Host- bzw. Serviceprovider“ (die dem Kunden auf ihrem Server Speicherplatz zur Verfügung stellen), „Access-Provider“ (die lediglich Zu-

gangsvermittler sind) und „Proxy-Server“ (die der Zwischenspeicherung dienen) abgrenzen, sind „eigene Inhalte“ im Sinne dieser Vorschriften alle solche Inhalte, die auf dem eigenen Server vom Provider eingestellt worden sind und deren Nutzung Dritten angeboten wird (vgl. Soehring, Presserecht, 3. Aufl, Rz. 28.16ff). *Woher* diese Inhalte stammen und ob der „Content-Provider“ hierbei eine inhaltliche Kontrolle oder Bearbeitung vornimmt, spielt für eine uneingeschränkte Haftung – nach den allgemeinen Vorschriften - keine Rolle.

b. Entgegen der Ansicht der Beklagten haftet sie hier nach den allgemeinen Gesetzen aber als Verbreiterin für den rechtswidrigen Inhalt des von ihr zugänglich gemachten Artikels.

aa. Hierbei sei dahingestellt, ob die Beklagte als „intellektuelle Verbreiterin“ in Anspruch genommen werden kann, die zu den verbreiteten Äußerungen eine eigene gedankliche Beziehung hat (vgl. zum Begriff Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 4.Aufl., Rz.4.95). Allerdings könnte die Tatsache, daß die Beklagte selbst Wert auf die Feststellung gelegt hat, daß sie eine von der „[REDACTED] Magazin GmbH“ redaktionell, personell und auch räumlich getrennte, eigenständige juristische Person sei, dafür sprechen, daß sie sich einer Haftung als „intellektuelle Verbreiterin“ nicht dadurch entziehen kann, daß sie andererseits betont, daß sie im Hinblick auf den Inhalt des Online-Archivs der Zeitschrift „[REDACTED]“ keinerlei publizistische Tätigkeit entfalte.

bb. Dies kann aber letztlich dahinstehen, denn jedenfalls haftet die Beklagte als „technische Verbreiterin“, da sie die fraglichen Äußerungen nach ihrem eigenen Vortrag zumindest ohne eine gedankliche Beziehung zu diesen – insoweit vergleichbar einem Grossisten, Buchhändler etc. – verbreitet hat (vgl. zum Begriff des „technischen Verbreiters“: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 4.Aufl., Rz.4.96; BGH NJW 1976, 799, 800 - Alleinimporteur), indem sie diese im Internet für Dritte zugänglich gemacht hat. Da als Störer unabhängig vom Verschulden jeder anzusehen ist, der die Störung herbeigeführt hat oder dessen Verhalten eine Beeinträchtigung befürchten läßt, wobei unabhängig von Art und Umfang des eigenen Tatbeitrags alleine die willentliche und adäquat kausale Herbeiführung der rechtswidrigen Beeinträchtigung ausreicht (BGH GRUR 1957, 352, 353; AfP 1994, 136, 137 -

Störerhaftung), haften etwa Drucker oder eingeschaltete Vertriebsunternehmen als Verbreiter grundsätzlich ebenso wie der Behauptende auf Unterlassung (vgl. Löffler / Ricker, Handbuch des Presserechts, 4.Aufl., Kap.41, Rz.21). Der Betroffene muß die Möglichkeit haben, auch solche Veröffentlichungen mit unzulässigem Inhalt anzuhalten, hinsichtlich derer Autor und Verleger sich darauf berufen können, sie seien ihrer Einflußnahme entzogen (vgl. Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 4.Aufl., Rz.10.199; BGH NJW 1976, 799, 800 – Alleinimporteur); Voraussetzung eines Unterlassungsanspruchs ist dann nur, daß der Verbreiter einer rechtswidrigen Äußerung die tatsächliche Möglichkeit hat, diese zu wiederholen (vgl. etwa BGH GRUR 1991, 769, 770 – Honoraranfragen); Unterlassungsansprüche etwa gegen die Telekom wegen Äußerungen, die über ihr Kabelnetz verbreitet wurden, scheiden deshalb mangels Wiederholungsgefahr regelmäßig aus.

cc. Nach diesen Grundsätzen haftet die Beklagte hier auf Unterlassung: Dadurch, daß sie den angegriffenen Artikel im Internet zur Nutzung bereitgestellt hat, hat sie nicht nur einen, sondern sogar den maßgeblichen Beitrag dazu geleistet, daß die unzulässigen Äußerungen über dieses Medium für Nutzer weltweit abrufbar sind; daß diese Bereitstellung im Internet auch willentlich erfolgte und daß es eine adäquat kausale Folge dieser Handlung ist, wenn der Beitrag dann auch tatsächlich gelesen wird, liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Begründung.

dd. Dem gegenüber vermag das Argument der Beklagten im Ergebnis nicht durchzugreifen, daß sie schon deswegen nicht als Verbreiterin haften könne, weil es ihr in erster Linie darum gehe, Vergangenes wahrheitsgetreu für die Allgemeinheit zu dokumentieren, zeitgeschichtliche und wissenschaftliche Interessen aber verlangten, daß lückenlos dokumentiert werde, was einmal veröffentlicht worden sei. Allerdings werden die von der Beklagten angeführten Argumente in jedem Einzelfall im Rahmen einer Abwägung der konkreten widerstreitenden Interessen – Schutz des Persönlichkeitsrechts, Informations- und Veröffentlichungsfreiheit, Freiheit der Wissenschaften, gegebenenfalls auch Freiheit der Kunst (Literatur) – zu beachten sein. Hierbei spielt das Maß der Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts ebenso eine Rolle, wie die Bedeutung der angegriffenen Äußerung für den öffentlichen Meinungsbildungsprozeß und den Forschungsbetrieb. Einen unbedingt und in jedem Fall vorrangigen Anspruch auf unveränderte Bewahrung einmal erfolgter Veröffentlichungen in privaten

Archiven (im Sinne von allgemein zugänglichen, privat betriebenen Archiven) kann es hierbei ebensowenig geben wie einen generellen Anspruch auf „Bereinigung“ eines jeden Archivs von jeglicher unzulässigen Äußerung. Im vorliegenden Fall jedoch überwiegen die Interessen des Klägers die entgegenstehenden Interessen der Beklagten:

Wie ausgeführt, ist zumindest prozessual davon auszugehen, daß die angegriffenen Äußerungen unzutreffend sind; auf die grundgesetzlich geschützte Pressefreiheit kann sich die Beklagte demnach schon deshalb nicht berufen, weil unwahre Äußerungen für den öffentlichen Meinungsbildungsprozeß keine schützenswerte Bedeutung haben können. Auch sind die angegriffenen Vorwürfe von einigem Gewicht, denn dem Kläger wird hiermit nachgesagt, ein Ehrenamt in jedenfalls nicht geringem Maße zum eigenen wirtschaftlichen Vorteil ausgenutzt zu haben.

Demgegenüber kommt dem von der Beklagten angeführten Belang, einmal Veröffentlichtes als Teil der Vergangenheit wahrheitsgetreu und lückenlos für die Allgemeinheit zu dokumentieren, nicht das entscheidende Gewicht zu: Nach Ansicht von Wenzel, die – soweit ersichtlich – unbestritten geblieben ist, unterliegen selbst Bibliotheken der Verbreiterhaftung und Bücher mit unzulässigen Inhalten dürfen nicht ausgeliehen werden (vgl. Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 4. Aufl., Rz. 10.201; ders., Haftung des Bibliothekars als Verbreiter, NJW 1973, 603f; zustimmend Steffen in: Löffler, Presserecht, 4. Aufl., § 6 LPG Rz. 281). Dem dürfte grundsätzlich zuzustimmen sein, denn in derartigen Büchern enthaltene Unwahrheiten können so noch nach Jahrzehnten aktualisiert werden und besonders gravierende Beeinträchtigungen zur Folge haben, wenn der Entleiher des Buch für publizistische Zwecke benutzt; da der Wahrheitsgehalt nach Ablauf längerer Zeit oft kaum noch zu ermitteln ist, besteht die Gefahr, daß die unwahren Behauptungen in andere Darstellungen übernommen werden und dann um so sicherer für richtig gehalten werden. Es kann indes dahinstehen, ob dies generell für Bibliotheken zu gelten hat, denn jedenfalls im vorliegenden Fall einer Veröffentlichung in einem Online-Archiv überwiegen die Interessen des Betroffenen an einer Untersagung der Verbreitung. Allerdings ist der Beklagten einzuräumen, daß zeitgeschichtliche und wissenschaftliche Interessen in der Tat dafür sprechen können, daß auch rechtswidrige Publikationen im Einzelfall zugänglich sind und bleiben; die Dokumentationsfunktion auch von

privaten Archiven hat insoweit ihre eigene Berechtigung. Hierbei ist aber ausschlaggebend, daß zwischen Bibliotheken und herkömmlichen Archiven einerseits und Online-Archiven andererseits ein entscheidender Unterschied besteht; eine Verbreitung von unwahren, ehrenrührigen Äußerungen über ein Online-Archiv greift nach dessen Natur in erheblich gewichtigerer Weise in die Rechte des Betroffenen ein. Bei herkömmlichen, auf Druckerzeugnissen aufgebauten Archiven (wie auch bei Bibliotheken) hat der Betreiber die Kontrolle darüber, wem die fraglichen Veröffentlichungen zur Verfügung gestellt werden. So kann darauf geachtet werden, daß verbotene Aussagen *nur* zu Forschungs-, sonstigen wissenschaftlichen oder anderen übergeordneten Zwecken ausgehändigt werden, und hierbei zB bestehende Unterlassungstitel oder Unterlassungserklärungen mit ausgehändigt werden (vgl. zum Bestehen entsprechender Verpflichtungen: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildbeurteilung, 4. Aufl., Rz.10.203). Grundsätzlich anders aber ist die Sachlage bei Online-Archiven. Jedermann kann jederzeit von jedem Internet-Zugang und vor allem unkontrolliert vom Betreiber des Archivs Zugriff auf dessen Inhalt nehmen. Hinzu kommt, daß allen Veröffentlichungen im Internet – anders als bei Druckerzeugnissen – grundsätzlich eine gleichrangige Reichweite und Aktualität zukommt. Wenn jede jemals veröffentlichte Zeile einer Zeitung zu jedem beliebigen Zeitpunkt weltweit abrufbar ist, dann haben diese für den Nutzer prinzipiell – jenseits der Tagesaktualität – dasselbe „Gewicht“. Dies führt dazu, daß unzulässige Äußerungen aus früheren Publikationen bei einer Archivierung im Internet einen ganz anderen Stellenwert und eine deutlich erhöhte Brisanz gegenüber Publikationen behalten, die in herkömmlichen Archiven „verschwinden“. Diese Argumente müssen dazu führen, daß jedenfalls Betreiber von Online-Archiven - im Vergleich zu Bibliotheken und herkömmlichen Archiven *erst recht* – grundsätzlich auf Unterlassung der Verbreitung unwahrer ehrenrühriger Äußerungen in Anspruch genommen werden können. Die Beklagte hat keine Aspekte vorgetragen, die hier zu einem anderen Ergebnis führen könnten; namentlich ist weder ersichtlich noch dargelegt, daß es gewichtige Gründe gebe, gerade die vorliegenden Äußerungen trotz ihres rechtswidrigen Charakters öffentlich zugänglich halten zu müssen (etwa weil schon der Tatsache eines Verbotes zB wegen der Person des Betroffenen ein eigenes zeitgeschichtliches Gewicht zukomme).

Die Kammer verkennt nicht, daß eine Archivierung von Veröffentlichungen im Internet mit erheblich geringerem Aufwand möglich ist, als in herkömmlichen Archiven und Bibliotheken, und daß dem Nutzer der Zugriff wesentlich erleichtert wird. Die bloße Bequemlichkeit bei der Handhabung und Kostengründe können allerdings kein ausreichendes Argument sein, eine nicht unerhebliche Persönlichkeitsrechtsverletzung in gravierender Intensität zu perpetuieren. Wirtschaftlichkeit ist nicht das Maß aller Dinge. Neu entwickelte technische Möglichkeiten dürfen nicht dazu führen, daß Persönlichkeitsrechte nur noch in geringerem Umfang gewährleistet werden. Wer sich als Anbieter – ja auch zu Zwecken der Gewinnerzielung – derartiger neuer technischer Möglichkeiten bedienen will, muß eben in Kauf nehmen, daß ein Teil der Erleichterungen, die die technischen Neuerungen ermöglichen, dadurch eingeschränkt wird, daß auf die Rechte Dritter Rücksicht genommen werden muß.

4. Die für eine ordnungsmittelbewehrte Untersagung erforderliche Wiederholungsgefahr folgt aus der rechtswidrigen Erstveröffentlichung.
5. Abschließend sei angemerkt, daß grundsätzlich *auch* ein Verstoß der „[REDACTED] Magazin GmbH“ gegen eine gegen diese ergangene Unterlassungsverfügung gleichen Inhalts vorliegen *kann*, wenn über die Internet-Seiten der Beklagten eine untersagte Äußerung abrufbar ist. Dies hängt in erster Linie davon ab, ob eine *schuldhafte* Zuwiderhandlung der „[REDACTED]s Magazin GmbH“ gegen ein sie treffendes von der Verbotsverfügung umfaßtes Handlungsgebot nach Zustellung der einstweiligen Verfügung vorliegt, was namentlich dann nicht dargelegt sein dürfte, wenn zunächst eine vollständige Löschung der untersagten Inhalte im Internet erfolgt war, diese aber später aus letztlich nicht nachvollziehbaren Gründen „wieder aufgetaucht“ sind.

II.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs.1, 709 Satz 1 ZPO.

